

Weisung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 5. Dezember 2018

um 20.00 Uhr

in der Mehrzweckhalle Zentrum



Traditionsgemäss wird im Anschluss an die letzte Gemeindeversammlung des Jahres ein Apéro offeriert.

Allgemeine Informationen



Grundsatz

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in Urdorf Wohnsitz haben.

"Wer stimmt, bestimmt!"

Die Demokratie in unserem Dorf lebt von der Gemeindeversammlung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Urdorfer Stimmberechtigten und ist geprägt von der Teilnahme engagierter Einwohnerinnen und Einwohner. Von den rund 6'000 Stimmberechtigten machen jedoch nur etwa 3 % von diesem wichtigen Bürgerrecht Gebrauch.

Durchführungsort

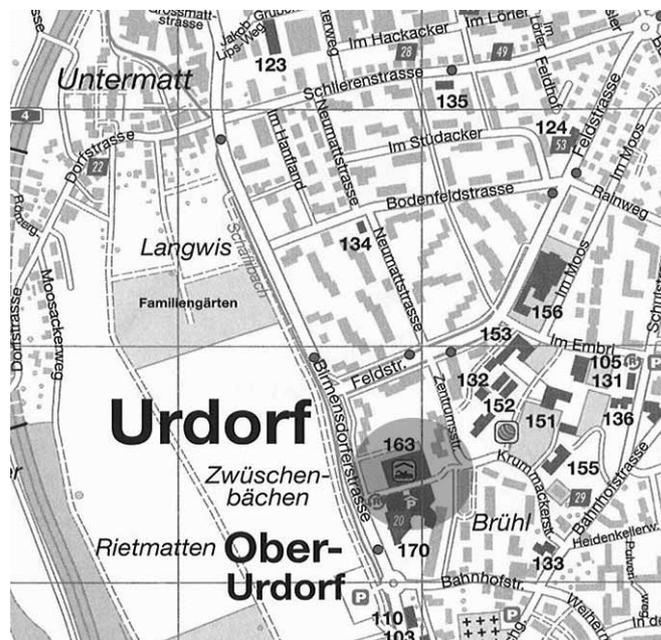
Die Gemeindeversammlungen werden in der Mehrzweckhalle Zentrum, an der Birmensdorferstrasse 77, durchgeführt und beginnen in der Regel um 20.00 Uhr.

Aktenauflage

Die Akten liegen ab Dienstag, 20. November 2018, bei der Gemeindeverwaltung, Gemeindehaus A, Präsidialabteilung, Büro OG 13, zur Einsicht auf.

Schalteröffnungszeiten Verwaltung:

Mo. – Mi. 08.30 – 12.00 Uhr / 13.30 – 16.00 Uhr
 Do. 08.30 – 12.00 Uhr / 13.30 – 18.30 Uhr
 Fr. 07.30 – 14.00 Uhr



Kontaktadresse / Weitere Informationen

Die Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung steht Ihnen bei Fragen rund um die Gemeindeversammlung gerne zur Verfügung (Tel. 044 736 51 30 oder praesidial@urdorf.ch).

Auf der Webseite der Gemeinde Urdorf (www.urdorf.ch) können Sie die aktuelle wie auch vergangene Weisungen der Gemeindeversammlungen unter der Rubrik "Behörden" unter "Gemeindeversammlung" herunterladen.

Wünschen Sie die Weisung jeweils zugestellt? Sie können die Weisung auf www.urdorf.ch unter der Rubrik "Services" im "Newsletter-Service" als Newsletter-Abonnement digital abonnieren oder unter "Online-Services" per Post anfordern.

Wir bitten Sie, Ihre persönliche Weisung an die Gemeindeversammlung mitzubringen. Vor Ort werden nur wenige Exemplare aufgelegt.

Traktandenliste

Mit Beschluss vom 27. August 2018 wurden für die Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 5. Dezember 2018, folgende Geschäfte festgelegt:

	Referent/in	Seite
1. Schulgemeinde		
1.1 Genehmigung der Gebührenverordnung der Schulgemeinde Urdorf	Schulpräsidentin Irmgard Struchen	4
1.2 Budget 2019	Finanzvorstand Jürg Rimann	12
2. Politische Gemeinde		
2.1 Kantonsschule Limmattal, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (Umzonungsvorlage)	Planungs-, Bau- und Umweltvorstand Danilo Follador	29
2.2 Privater Gestaltungsplan "Areal Senn"	Planungs-, Bau- und Umweltvorstand Danilo Follador	33
2.3 Budget 2019	Finanzvorstand Thomas Hächler	37



1.1 Genehmigung der Gebührenverordnung der Schulgemeinde Urdorf **Die Vorlage in Kürze**

Gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 (GG) beziehen die Gemeindebehörden für ihre Amtstätigkeit Gebühren nach der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG), sofern sie nicht über eine kommunale Rechtsgrundlage verfügen. Die VOGG wird mit Inkraftsetzung des neuen GG per 1. Januar 2018 aufgehoben, weil dieses dazu keine Bestimmungen mehr enthält. Die Gemeinden und damit auch die autonomen Schulgemeinden des Kantons Zürich haben daher eine eigene Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abgaben und Gebühren zu erlassen und nach den übergeordneten Vorgaben des Regierungsrates per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Neben dem allgemeinen Teil, wozu die Bestimmungen über den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie über die Bemessungsgrundsätze zählen, umfasst

der zweite Teil der neuen Gebührenverordnung sämtliche Gebühren und Abgaben, welche von der Schulgemeinde erhoben werden. Ausgenommen sind jene Abgaben, für welche bereits eine genügende Rechtsgrundlage (kommunale Verordnung oder übergeordnete gesetzliche Bestimmungen) vorhanden ist. Mit der neuen kommunalen Gebührenverordnung wird die Schulpflege verpflichtet, die Gebühren, welche für die Amtstätigkeit erhoben werden sollen, im Einzelnen konkret festzulegen und in einem Gebührentarif zusammenzufassen.

Nach der Genehmigung der neuen Gebührenverordnung der Schulgemeinde Urdorf respektive nachdem der entsprechende Schulgemeindeversammlungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist, wird die Schulpflege den Gebührentarif verabschieden und zeitgleich mit der Gebührenverordnung per 1. Januar 2019 in Kraft setzen.

Antrag an die Schulgemeindeversammlung

Die Schulpflege beantragt der Schulgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 die Gebührenverordnung der Schulgemeinde Urdorf zu genehmigen.

Urdorf, 15. Mai 2018

Schulpflege Urdorf

Präsidentin



Irmgard Struchen

Leiter Schulverwaltung



Hans Karrer

1.1 Genehmigung der Gebührenverordnung der Schulgemeinde Urdorf

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage:

Gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung (KV) sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Aufgaben und deren Finanzierung zu planen (Art. 124 Abs. 1 KV). Dabei haben sie auf die langfristigen Auswirkungen der geplanten Massnahmen zu achten. Im Weiteren bestimmt Art. 126 KV, dass die Grundsätze für die Erhebung der Abgaben einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, welche die Art und den Gegenstand der Abgaben, die Grundsätze der Bemessung sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen bestimmt.

Bis heute ist die Gebührenerhebung durch die Gemeinden im Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG) geregelt. § 63 Abs. 1 bestimmt, dass die Gemeindebehörden für ihre Amtstätigkeit Gebühren nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung erheben. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Regierungsrat die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 erlassen. In dieser Verordnung sind die Verwaltungsgebühren der Gemeindebehörden festgesetzt, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen (§ 1 VOGG). Die Gemeinden können im Rahmen dieser Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen oder von der Erhebung von Gebühren absehen (§ 3 VOGG).

Die VOGG wird mit Inkraftsetzung des neuen GG per 31. Dezember 2017 aufgehoben, weil dieses keine Bestimmungen zur Gebührenerhebung mehr enthält. Dadurch entfällt die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gemeindegebühren. Die Gemeinden des Kantons Zürich und ihre Organisationen haben in Anwendung von Art. 126 KV selber eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit sie für ihre Amtstätigkeiten auch inskünftig Gebühren sowie Abgaben verlangen können.

Zielsetzung:

Basierend auf dieser Ausgangslage hat die Schulpflege die folgenden Zielsetzungen formuliert:

- Es ist eine Gebührenverordnung für die Schulgemeinde zu erlassen, welche den Bestimmungen der Kantonsverfassung entspricht. Diese Gebührenverordnung ist der Schulgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018

zur Beschlussfassung zu unterbreiten und auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, für welche Gebühren und Abgaben bereits heute eine separate kommunale Gesetzesgrundlage besteht. Diese Erlasse sollen weiterhin ihre Gültigkeit behalten. In der Gebührenverordnung der Schulgemeinde wird gegebenenfalls auf diese Rechtsgrundlagen verwiesen.

- Gestützt auf die neue Gebührenverordnung der Schulgemeinde Urdorf ist ein Gebührentarif für die Amtstätigkeit zu erarbeiten, in welchem sämtliche Gebühren und Abgaben, die nicht bereits in einem separaten Erlass festgelegt sind, detailliert bezeichnet werden. Dieser Gebührentarif, dessen Beschluss in die Kompetenz der Schulpflege fällt, ist der Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung informativ beizulegen und nach Eintritt der Rechtskraft des Schulgemeindeversammlungsbeschlusses zu beschliessen und ebenfalls per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen. In den Gebührentarif sind die bisher gültigen Ansätze aus dem bisher gültigen jährlichen „Tarifblatt“ zu übernehmen.

Kommunale Gebührenverordnung als Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren und Abgaben:

Gemäss Art. 15 Ziff. 2 der Schulgemeindeordnung fallen der Erlass und die Änderung der Grundsätze der Gebührenerhebung in den Kompetenzbereich der Schulgemeindeversammlung. Gemäss Art. 126 KV muss die entsprechende Rechtsgrundlage den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundsätze für die Gebühren und Abgaben beinhalten.

In der Folge hat die Schulpflege eine Gebührenverordnung für die Schulgemeinde Urdorf erarbeitet, welche von der Schulgemeindeversammlung zu verabschiedet ist. Die Gebührenverordnung der Schulgemeinde lehnt sich an die Musterverordnung der Vereinigung der Schulpräsidenten VSL sowie der Berufsvereinigung des Personals Zürcher Schulverwaltungen VPZS an.

Der Erlass gliedert sich in die drei Bereiche „Allgemeine Bestimmungen“, „Die einzelnen Gebühren“ und „Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

Grundsätzlich handelt es sich bei der vorliegenden Gebührenverordnung zwar um einen neuen Erlass. Die Verordnung übernimmt jedoch die heute geltenden Rechtssätze, welche auf den bis anhin geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen basieren. Es handelt sich somit insgesamt um ein formales Traktandum, ohne neue oder angepasste Gebühren oder Abgaben. Vorbehalten bleiben allfällige Gebührenanpassungen, welche sich aufgrund übergeordneter Rechtsgrundlagen ergeben.

Allgemeine Bestimmungen

In Art. 1 bis 16 sind die allgemeinen Grundlagen für die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Schulgemeinde festgeschrieben. Insbesondere ist darin festgelegt, dass für Leistungen der Schulverwaltung Gebühren zu entrichten sind (Art. 1, Gegenstand der Verordnung). Somit hat eine Gebühr zu bezahlen (Kreis der Abgabepflichtigen), wer in der Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in der Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Schulgemeinde benützt (Art. 2). Ferner enthält dieser Titel Bestimmungen zu der Bemessungsgrundlage der verschiedenen Gebühren. Die Erhebung einer Gebühr oder Abgabe hat sich nach den folgenden Gesichtspunkten zu richten (Art. 4):

- Nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung
- Nach dem objektiven Wert der Leistung
- Nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung

Art. 5 bildet die Rechtsgrundlage zum Erlass des Gebührentarifs, in welchem die einzelnen Abgaben und Gebühren konkret festgelegt werden. Diese Tarife sind verbindlich und werden im Einzelfall von der in der Sache zuständigen Behörde oder von der in der Sache zuständigen Verwaltungsstelle festgesetzt (Art. 7).

Überdies sind unter den Allgemeinen Bestimmungen die Grundlagen für allfällige Gebührenermässigungen oder -erhöhungen sowie die Bestimmungen zur Fälligkeit einer Gebühr oder Abgabe und das Vorgehen bei Zahlungsverzug enthalten.

Die einzelnen Gebühren

Art. 17 bis 23 enthalten sämtliche Gebühren und Abgaben, welche von der Schulgemeinde Urdorf erhoben werden und definieren die Gebühren für

die allgemeine Verwaltungstätigkeit und den Informationszugang. Davon ausgenommen sind Gebühren und Abgaben, für welche bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht. Bezüglich der Details wird auf den nachstehend aufgeführten Verordnungstext verwiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund der Einführung des neuen GG und der damit verbundenen Aufhebung der VOGG per 31. Dezember 2017 ist die vorliegende neue Gebührenverordnung der Schulgemeinde Urdorf auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen; dies nach der Annahme durch die Schulgemeindeversammlung respektive nach dem Eintritt der Rechtskraft des Schulgemeindeversammlungsbeschlusses. Alle bisherigen Gebührentarife der Schulgemeinde Urdorf, welche der neuen Gebührenverordnung widersprechen, werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Gebührentarif:

Mit Art. 5 der neuen Gebührenverordnung wird die Schulpflege verpflichtet, die Gebühren im Einzelnen festzulegen und in einem Gebührentarif (Tarifblatt) festzuhalten sowie diesen anzupassen, wenn die Umstände es verlangen. Dieser Gebührentarif und dessen Anpassungen sind zu publizieren und unterliegen dem Rechtsweg.

Wie bereits ausgeführt, bildet der Gebührentarif die heute geltenden Gebühren ab. Es wurden keine Gebühren angepasst oder ergänzt. Der Kostendeckungsgrad der Gebühren wird durch die Schulpflege laufend ausgewertet und, wenn notwendig, im Gebührentarif (Tarifblatt) angepasst. Da der Gebührentarif bei allfälligen Anpassungen jeweils zu publizieren ist, sind diese transparent und können mit den ordentlichen Rechtsmitteln beeinflusst werden.

Der von der Schulpflege vorgesehene Gebührentarif (Tarifblatt) kann anlässlich der Aktenaufgabe zu dieser Vorlage eingesehen werden.

Nach der Genehmigung der neuen Gebührenverordnung der Schulgemeinde Urdorf respektive nachdem der entsprechende Schulgemeindeversammlungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist, wird die Schulpflege den Gebührentarif verabschieden und zeitgleich mit der Gebührenverordnung per 1. Januar 2019 in Kraft setzen. Die Schulpflege wird den Gebührentarif (Tarifblatt) periodisch bezüglich der Höhe der einzelnen Gebühren und Abgaben sowie auf Vollständigkeit hin prüfen und gegebenenfalls anpassen und publizieren.

Zusammenfassende Beurteilung:

Mit der vorliegenden neuen Gebührenverordnung wurde eine Rechtsgrundlage erarbeitet, die es der Schulgemeinde Urdorf ermöglicht, ab dem 1. Januar 2019, nach der Aufhebung der VOGG, weiterhin Gebühren und Abgaben für ihre Amtstätigkeit zu vereinnahmen.

Die vorliegende neue Gebührenverordnung entspricht dem bisherigen Recht. Die bisher erhobenen Gebühren und Abgaben wurden nicht angepasst oder ergänzt. Vorbehalten bleiben allfällige Gebührenanpassungen, welche sich aufgrund übergeordneter Rechtsgrundlagen ergeben. Diese Ausgangslage wurde auch bei der Erarbeitung des Gebührentarifs berücksichtigt, welcher unverändert die bis anhin verrechneten Gebühren und Abgaben enthält. Ebenfalls unverändert gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen bleiben der Gegenstand der Abgabe sowie der Kreis der abgabepflichtigen Personen. Gemäss den neuen Bestimmungen hat weiterhin eine Gebühr oder Abgabe zu entrichten, wer eine in der Verordnung aufgeführte Leistung verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt. Bei der Einführung der vorliegenden neuen Gebührenverordnung der Schulgemeinde Urdorf handelt es sich um einen formellen Akt. Materiell wird die bisherige Praxis unverändert fortgeführt. Die demokratische Mitwirkung ist sowohl bei der Gebührenverordnung als auch beim Gebührentarif jederzeit gegeben.

Gebührenverordnung der Schulgemeinde Urdorf (Erlass):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
 - a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
 - b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- ² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

- ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Schulgemeinde Urdorf benützt.

- ² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem von der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
- ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- ⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

- ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

- ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
 - a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
 - b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
 - c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

- ¹ Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührentarife basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.
- ³ Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- ⁴ Der Gebührentarif und dessen Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Urdorf haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden,
- d) reduziert oder gänzlich erlassen werden für lokale Vereine, Organisationen, Kinder, Jugendliche oder Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen oder dergleichen.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

- 1 Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
 - a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
 - b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
 - d) andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- 2 Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Schulgemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

- 1 Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- 2 Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

- 1 Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- 2 Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.
- 3 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.
- 4 Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- 5 Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

- 1 Sofern durch übergeordnetes Recht keine abweichenden Bestimmungen bestehen, wird mit der Zustellung der ersten Mahnung die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt und ab Zustellungsdatum die Gebühren und Auslagen mit 5 % verzinnt.
- 2 Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- 3 Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

- 1 Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- 2 Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine kostenpflichtige anfechtbare Verfügung erlassen.
- 3 Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

- ¹ Wird eine Gebühr nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, erfolgt eine Betreibung.
- ² Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren erhoben.
- ³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- ¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide odg. können zusätzliche Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie der Verordnung dazu mit Anhang.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 19 Mediothek

- ¹ Für die Benützung der Mediothek können eine einmalige Einschreibgebühr und Jahresgebühren erhoben werden. Die Gebühren dafür betragen je nach Kategorie bis max. 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.
- ² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte können Mahngebühren erhoben werden. Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien in Rechnung gestellt.

Art. 20 Sportanlagen, Mehrzweckhalle, etc.

- ¹ Für die Benützung der Sportanlagen, Mehrzweckhalle udg. werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.
- ² Die Schulpflege setzt die Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind. Für ortsansässige Vereine und übrige Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, sind die Gebühren nicht kostendeckend zu gestalten, mit Ausnahme von Grossveranstaltungen mit kommerziellem Charakter.

Schulwesen

Art. 21 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren oder Gebühren gemäss schulgesetzlich festgelegten Ansätzen erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- Schulgeld für auswärtige Schüler/-innen
- Exkursionen und Schulreisen
- Klassenlager
- Skilager
- Kurse freiwilliger Schulsport
- Kurse sowie Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse
- Musikschule

Art. 22 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen Gebühren bis höchstens 100 Franken. Für das Einholen von Informationen für Klassenzusammenkünfte werden keine Gebühren erhoben.

Art. 23 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erheben die Schule oder die mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 25 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Schulgemeindeversammlung in Kraft. Die Schulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.
- ² Widersprechende Gebührentarife der Schulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der Schulgemeinde

Die Schulpräsidentin:
Irmgard Struchen

Der Leiter Schulverwaltung:
Hans Karrer

Abschied der Schulpflege

Die Schulpflege hat die kommunale Gebührenverordnung für die Schulgemeinde an ihrer Sitzung vom 15. Mai 2018 verabschiedet.

Sie beantragt der Schulgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018, die kommunale Gebührenverordnung zu genehmigen.

Urdorf, 15. Mai 2018

Schulpflege Urdorf

Präsidentin



Irmgard Struchen

Leiter Schulverwaltung



Hans Karrer



Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat an Ihrer Sitzung vom 2. Oktober 2018 die Gebührenverordnung der Schulgemeinde geprüft, in Ordnung befunden und verabschiedet.
2. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Schulgemeindeversammlung, die Gebührenverordnung entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

Urdorf, 2. Oktober 2018

Rechnungsprüfungskommission Urdorf

Präsident

Emanuele Agostoni

Aktuar

André Fischer

1.2 Schulgemeinde: Budget 2019 Die Vorlage in Kürze

Der Voranschlag 2019 schliesst bei einem Bruttoaufwand von Fr. 21'718'000 und einem Bruttoertrag von Fr. 24'031'000 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'313'000 ab. Berechnungsgrundlage ist ein Steuerfuss von 62 % und ein veranschlagter 100 %-iger Steuerertrag von Fr. 26'500'000.

Aufwand

Gegenüber dem Vorjahresbudget ist mit einem höheren Gesamtaufwand von Fr. 543'000 (+ 2,60 %) zu rechnen. Dieser ist im Wesentlichen auf die höheren Personalkosten zurückzuführen.

Personalkosten:

- **Primarschule:** Stufenaufstiege, Dienstaltersgeschenke, Pensenanpassungen im Rahmen des neuen Berufsauftrages (nBA).
- **Sekundarschule:** 2 Lehrstellen (Vollzeiteinheiten) mehr, Pensenanpassungen im Rahmen des neuen Berufsauftrages (nBA).
- **Liegenschaften:** Zu tiefe Budgetierung in den Jahren 2017 und 2018 für die Reinigungshilfen auf Grund einer Fehleinschätzung.
- **Sonderschulung:** Notwendige Pensenerhöhungen für IS-R, DaZ, Musiktherapie und Psychomotorik.

Sach- und übriger Betriebsaufwand:

Der Sachaufwand erhöht sich um Fr. 172'000 (+ 6,20 %). Der Lehrmittelmehraufwand im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplanes 21 und nicht mehr aufschiebbare Mobiliarbeschaffungen führen zum Mehraufwand.

Ertrag

Steuern:

Gegenüber dem Vorjahresbudget ist mit einem höheren Gesamtertrag von Fr. 664'000 zu rechnen.

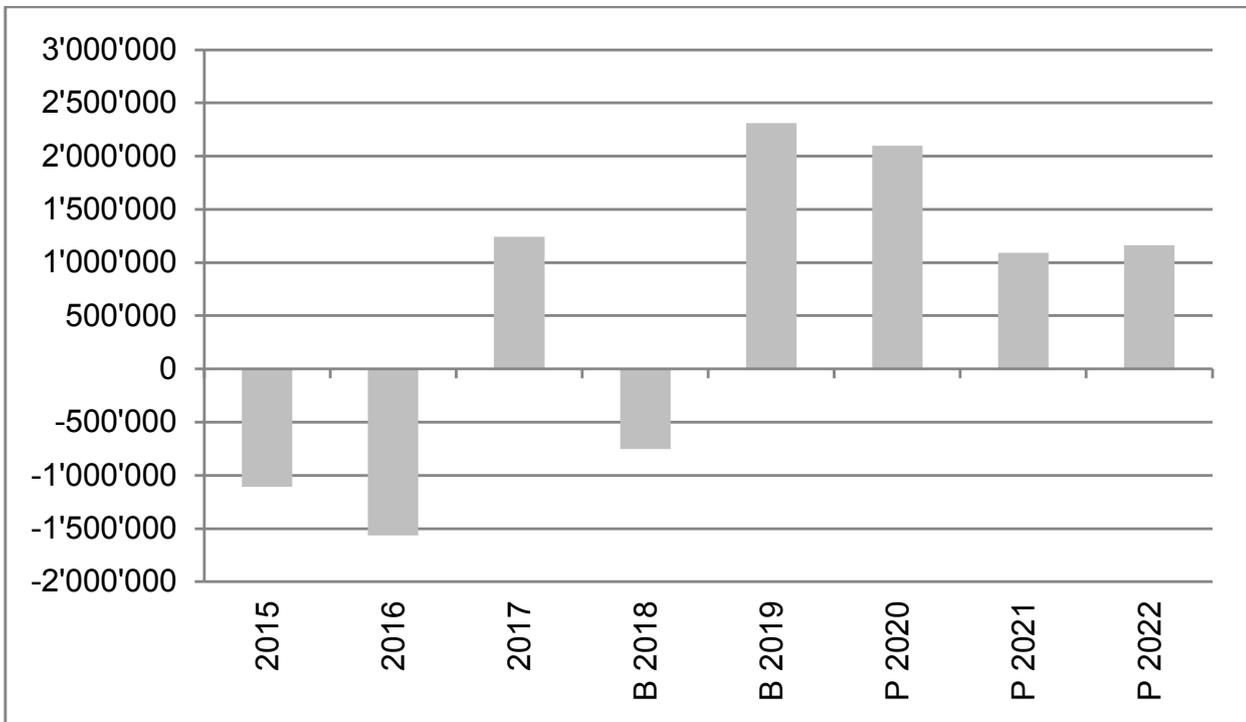
Finanz- und Lastenausgleich:

Der Finanz- und Lastenausgleich liegt um Fr. 2'697'000 höher als im Vorjahr.

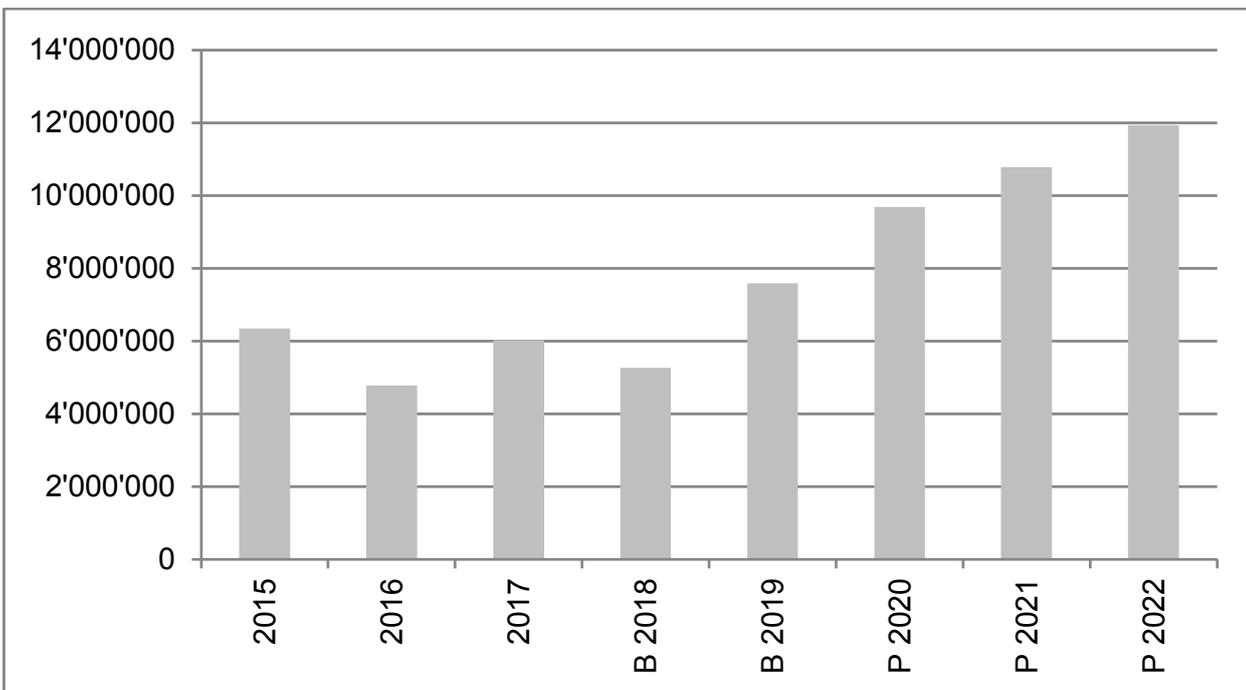
Die Zahlen im Überblick	Budget 2019	Budget 2018	Differenz
Ordentlicher Aufwand	-21'718'000	-21'175'000	-543'000
Ordentlicher Ertrag	24'031'000	20'424'000	3'607'000
Ergebnis Erfolgsrechnung	2'313'000	-751'000	3'064'000
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ergebnis Erfolgsrechnung	2'313'000	-751'000	3'064'000

1.2 Schulgemeinde: Budget 2019 Die Vorlage im Detail

Entwicklung Rechnungsergebnis

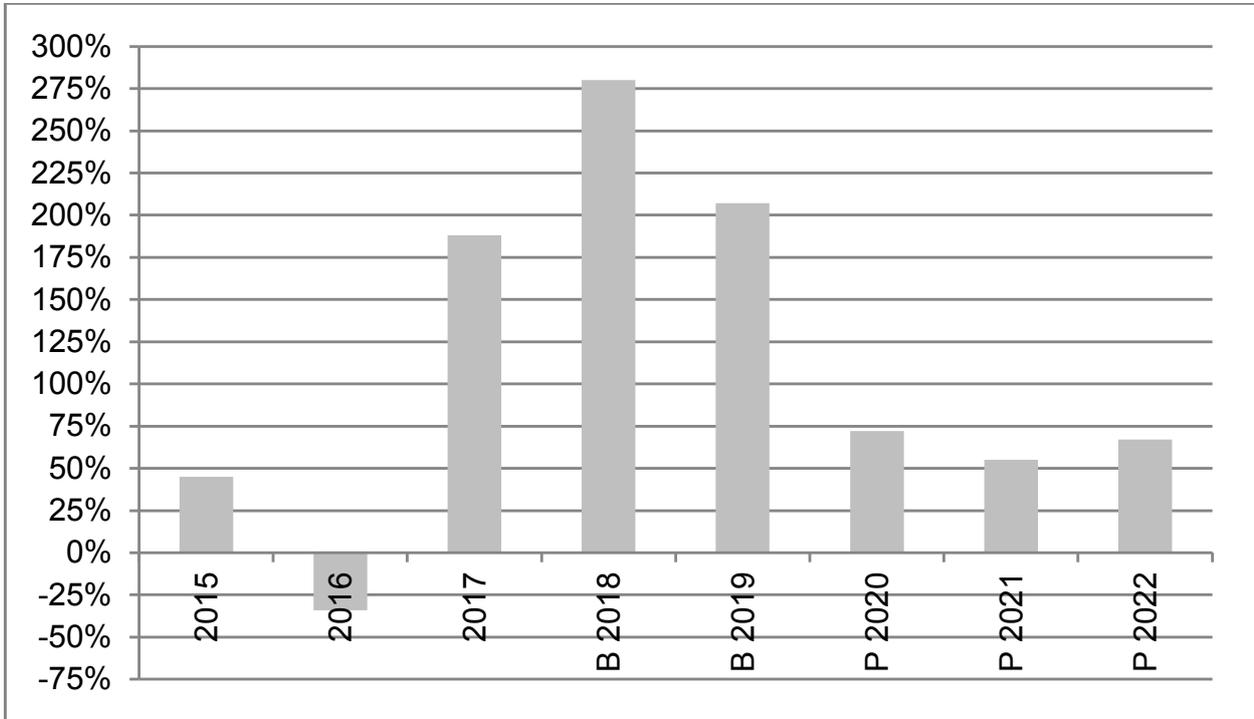


Entwicklung Eigenkapital

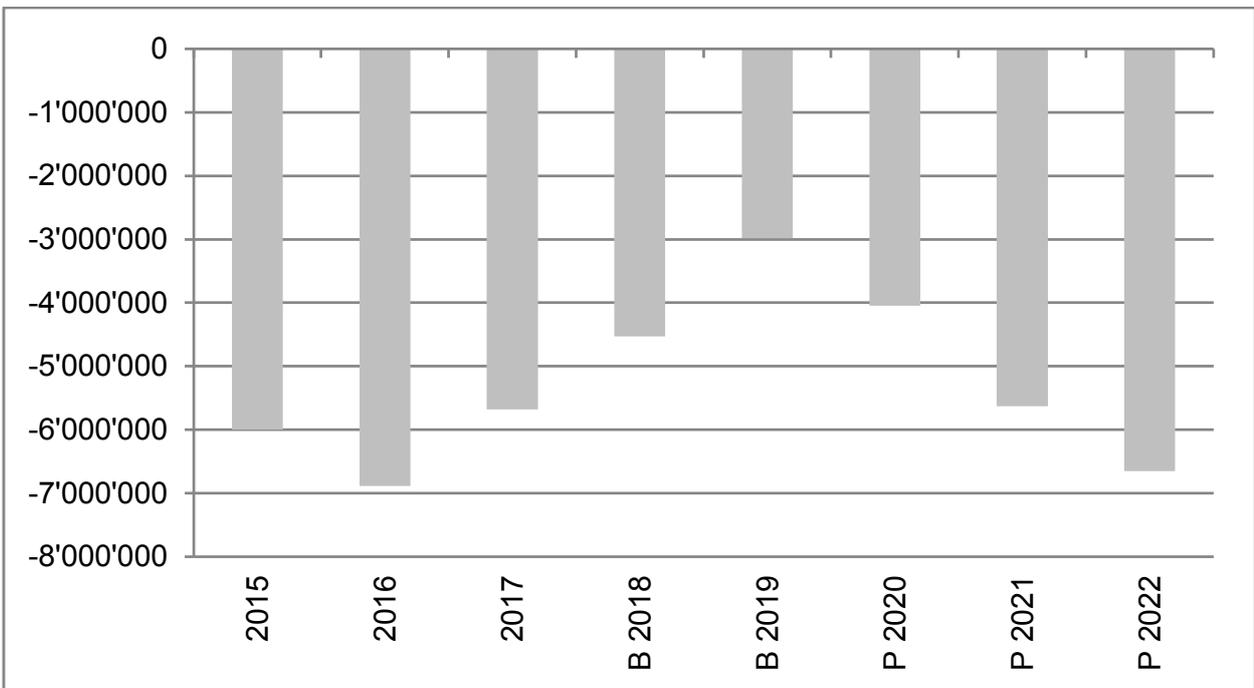


B = Budget
P = Finanzplanung

Entwicklung Selbstfinanzierung in %



Entwicklung Nettoschuld



B = Budget
 P = Finanzplanung

Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt Budget 2019
+ Ertragsüberschuss	2'313'000.00
- Aufwandüberschuss	0.00
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	-
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	877'000.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00
Selbstfinanzierung	3'190'000.00
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'555'000.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	1'635'000.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	205%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte

> 100 % ideal
80 - 100 % gut bis vertretbar
50 - 80 % problematisch
< 50 % ungenügend

Haushaltsgleichgewicht

Mittelfristiger Ausgleich des Budgets (Vorgabe Gemeindegesetz)

Regel: Der Gemeindesteuereffuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Regelung der Gemeinde

Mit Schulpflegebeschluss vom 6. März 2018 hat die Schulpflege festgelegt, wie das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht umgesetzt wird:

Die Frist für den mittelfristigen Haushaltsausgleich wird auf 8 Jahre festgelegt. Periode und Gegenstand sind 3 abgeschlossene Rechnungsjahre, das gegenwärtig laufende Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und 3 künftige Planjahre.

Daraus ergibt sich für das Budget 2019 folgende Übersicht:

	R _{t-3}	R _{t-2}	R _{t-1}	B _t	B _{t+1}	P _{t+2}	P _{t+3}	P _{t+4}	Beurteilung
Berechnung (auf 1'000 gerundet)	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Budget 2018	Budget 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	
Jahresergebnis	-1'107'000	-1'563'000	1'243'000	-751'000	2'313'000	2'099'000	1'091'000	1'162'000	Der Saldo des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts ist > 0
Saldo mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht	-1'107'000	-2'670'000	-1'427'000	-2'178'000	135'000	2'234'000	3'325'000	4'487'000	
Saldo (auf 1'000 gerundet)								4'487'000	Die Regelung wird eingehalten

Mittelfristiger Ausgleich des Budgets (Selbstaufgelegte Regelung)

Regel: Mit Schulpflegebeschluss vom 25. September 2018 hat die Schulpflege festgelegt, dass ein negatives Haushaltsgleichgewicht ausgewiesen werden darf, solange das Eigenkapital am Ende der Periode nicht unter Fr. 3 Mio. fällt und ein positives Haushaltsgleichgewicht ausgewiesen werden darf, solange das Eigenkapital am Ende der Periode nicht über Fr. 30 Mio. steigt.

	Rechnung 2017	Budget 2018	Budget 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Beurteilung
Eigenkapital (auf 1'000 gerundet)	6'022'000	5'271'000	7'584'000	9'683'000	10'774'000	11'936'000	Die Regelung wird eingehalten

Finanzplanung Langfristperspektive 2018 - 2027 (Steuerhaushalt Schulgemeinde)

	Finanz- und Aufgabenplan				Langfristperspektive					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Haushaltsaldo (in Mio. Fr.)										
Ergebnis	0.5	2.3	2.1	1.1	1.2	1.3	1.3	1.4	1.5	1.6
Abschreibungen VV	1.2	0.9	0.8	1.0	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.0
Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Selbstfinanzierung HRM	1.8	3.2	2.9	2.1	2.2	2.4	2.4	2.5	2.5	2.6
Nettoinvestitionen VV	-0.6	-1.4	-3.8	-3.5	-3.1	-2.9	-0.5	-0.2	0.0	0.0
Veränderung Nettovermögen	1.1	1.7	-0.9	-1.4	-0.8	-0.5	2.0	2.3	2.5	2.6
Nettoinvestitionen FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Haushaltüberschuss/-defizit	1.1	1.7	-0.9	-1.4	-0.8	-0.5	2.0	2.3	2.5	2.6
Bilanz (in Mio. Fr.)										
Finanzvermögen	0.3	4.2	5.3	5.1	4.8	4.8	4.8	4.8	4.8	4.8
Verwaltungsvermögen	11.1	11.7	14.6	17.1	19.1	20.8	20.2	19.3	18.3	17.3
Fremdkapital	4.8	7.0	9.0	10.1	10.6	11.1	9.2	6.9	4.4	1.8
Eigenkapital	6.6	8.9	11.0	12.1	13.2	14.5	15.8	17.2	18.7	20.3
Nettovermögen	-4.5	-2.8	-3.7	-5.0	-5.9	-6.3	-4.4	-2.1	0.4	3.0
Kennzahlen/Eckwerte										
Selbstfinanzierungsanteil	8.3%	13.4%	12.2%	9.1%	9.4%	9.9%	9.6%	9.6%	9.5%	9.5%
Selbstfinanzierungsgrad	280%	221%	77%	61%	73%	84%	521%	1138%	50529%	51790%
Nettovermögen Fr. je Einwohner	-457	-278	-365	-504	-585	-632	-435	-209	40	293
Nettoverschuldungsanteil	19%	7%	10%	18%	20%	20%	14%	7%	-1%	-9%

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	564'000.00	0.00	597'000.00	0.00	0.00	0.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
2 Bildung	20'818'000.00	1'228'000.00	20'212'000.00	1'012'000.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
4 Gesundheit	51'000.00	0.00	53'000.00	0.00	0.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
8 Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
9 Finanzen und Steuern	285'000.00	22'803'000.00	313'000.00	19'412'000.00	0.00	0.00
Total Aufwand / Ertrag	21'718'000.00	24'031'000.00	21'175'000.00	20'424'000.00	0.00	0.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	2'313'000.00			-751'000.00	0.00	0.00
Total	24'031'000.00	24'031'000.00	21'175'000.00	21'175'000.00	0.00	0.00

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Erläuterungen

Einzelkonten mit Mehr-/Minderaufwendungen sowie Mehr-/Mindereträgen von mind. 10% und mind. Fr. 10'000 gegenüber dem Vorjahresbudget werden aufgeführt und mit Erläuterungen ergänzt.

Differenz absolut: (+) positiv für Mehraufwand/Minderertrag / (-) negativ für Minderaufwand/Mehrertrag

2

BILDUNG

Nettoaufwand Budget 2019
Nettoaufwand Budget 2018

Fr. 19'590'000.00
Fr. 19'200'000.00

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz absolut	Differenz in %	Erläuterungen
2110 3020.00	235'000	211'000	24'000	11.37	Mehrbedarf an DaZ-Lektionen
2120 3020.00 3100.00	278'000 134'000	418'000 117'000	-140'000 17'000	-33.49 14.53	Aufhebung int. Verrechnungspraxis Musikschule
3113.00	24'000	24'000	24'000	100.00	Neuanschaffung Hardware ausserhalb ICT-Projekt
3158.00	14'000	26'000	-12'000	-46.15	Geringere Supportkosten 3rd-Level-Support
3300.60	50'000	70'908	-20'908	-29.49	Neue Abschreibungsmethode aufgrund von HRM2

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz absolut	Differenz in %	Erläuterungen
2130					
3020.00	65'000	47'000	18'000	38.30	Verwaltungstätigkeit Lehreroffice ausserhalb nBA
3113.00	29'000		29'000	100.00	Neuanschaffung Hardware ausserhalb ICT-Projekt
3158.00	9'000	41'000	-32'000	-78.05	Geringere Supportkosten 3rd-Level-Support
3300.60	44'000	63'014	-19'014	-30.17	Neue Abschreibungsmethode aufgrund von HRM2
3611.00	2'560'000	2'210'000	350'000	15.84	2.0 VZE (Lehrstellen mehr) + Mehraufwand Vikariate
3612.00	185'000	135'000	50'000	37.04	Steigende Absolventenzahl BWS
2140					
3020.02	304'000	353'000	-49'000	-13.88	Geringere Schülerzahlen = Pensenenkungen
3052.00	26'000	40'200	-14'200	-35.32	Tiefere AG-Beiträge auf Grund jüngerer Musiklehrer
3910.00	143'000		143'000	100.00	Aufhebung int. Verrechnungspraxis Musikschule
4910.00	-143'000		-143'000	-100.00	Aufhebung int. Verrechnungspraxis Musikschule
2170					
3010.00	955'000	825'000	130'000	15.76	Zu tiefe Budgetierung 2017 + 2018 Reinigungshilfen
3050.00	60'000	32'130	27'870	86.74	Zu tiefe Budgetierung 2017 + 2018 Reinigungshilfen
3110.00	89'000	47'000	42'000	89.36	Sanierung Spielplatz Embri und Schülerpulte
3140.00	45'000	21'000	24'000	114.29	Brunnensanierung / Kanalisationsspülungen
3300.30	19'000		19'000	100.00	Neue Abschreibungsmethode aufgrund von HRM2
3300.40	733'000	1'218'095	-485'095	-39.82	Neue Abschreibungsmethode aufgrund von HRM2
3300.60	21'000		21'000	100.00	Neue Abschreibungsmethode aufgrund von HRM2

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz absolut	Differenz in %	Erläuterungen
2180					
Tagesbetreuung					
Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte	4'000	14'000	-10'000	-71.43	Vikariat aufgehoben
2190					
Schulleitung					
Aus- und Weiterbildung des Personals	28'000		28'000	100.00	Neubudgetierung freie Kredite Schulleitungen
2192					
Volksschule, Sonstiges					
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals (Informatik)	85'000	61'000	24'000	39.34	Pensenerhöhung Gesamtleiter ICT
Aus- und Weiterbildung des Personals	15'000	5'000	10'000	200.00	Höherer Weiterbildungsbedarf
2200					
Sonderschulen					
Löhne der Lehrpersonen	1'000'000	850'000	150'000	17.65	Pensenerhöhung DaZ, Musiktherapie (1 ,0 VZE)
AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	60'000	49'455	10'545	21.32	Pensenerhöhung DaZ, Musiktherapie (1 ,0 VZE)
AG-Beiträge an Pensionskassen	105'000	94'200	10'800	11.46	Pensenerhöhung DaZ, Musiktherapie (1 ,0 VZE)
AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	12'000	9'420	2'580	27.39	Pensenerhöhung DaZ, Musiktherapie (1 ,0 VZE)
Aus- und Weiterbildung des Personals	9'000	31'000	-22'000	-70.97	Weniger Weiterbildungsbedarf
Beiträge an öffentliche Unternehmungen	75'000	43'000	32'000	74.42	Höhere externe Kosten Zentrum für Gehörlose
Rückstellungen und Kostenbeteiligungen Dritter	-14'000	-4'000	-10'000	250.00	Höhere Elternbeiträge zu erwarten
Beiträge von Kantonen und Konkordaten	-40'000		-40'000	-100.00	QUIMS-Staatsbeitrag

9

FINANZEN UND STEUERN

Nettoaufwand Budget 2019 Fr. 22'518'000.00
Nettoaufwand Budget 2018 Fr. 19'099'000.00

Konto	Budget 2019	Budget 2018	Differenz absolut	Differenz in %	Erläuterungen
9100					
3181.00	120'000	80'000	40'000	50.00	Hochrechnung aufgrund laufender Veranlagung und Vorjahre.
4000.10	-335'000	-76'540	-258'460	337.68	Hochrechnung aufgrund laufender Veranlagung und Vorjahre.
4000.20	-120'000	-47'825	-72'175	150.91	Hochrechnung aufgrund laufender Veranlagung und Vorjahre.
4001.10	-117'000	-26'820	-90'180	336.24	Hochrechnung aufgrund laufender Veranlagung und Vorjahre.
4010.10	-395'000	-91'320	-303'680	332.54	Hochrechnung aufgrund laufender Veranlagung und Vorjahre.
4011.10	-23'000	-5'320	-17'680	332.33	Hochrechnung aufgrund laufender Veranlagung und Vorjahre.
9300					
4632.10	-4'929'000	-2'232'000	-2'697'000	120.83	Periodengerechte Abgrenzung aufgrund von HRM2.
9610					
3401.00	70'000	128'000	-58'000	-45.31	Tiefere Darlehensschuld und Zinssatz.
4401.10	-55'000	-65'000	10'000	-15.38	Hochrechnung aufgrund laufender Veranlagung und Vorjahre.

Funktionale Gliederung	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG						
Nettoergebnis		564'000.00		564'000.00		
02 Allgemeine Dienste	564'000.00		597'000.00		597'000.00	
2 BILDUNG						
Nettoergebnis		1'228'000.00		1'012'000.00		
21 Obligatorische Schule	16'970'000.00	19'590'000.00	20'212'000.00	19'200'000.00		
22 Sonderschulen	3'817'000.00	1'116'000.00	16'467'000.00	960'000.00		
29 Übriges Bildungswesen	31'000.00	18'000.00	3'716'000.00	38'000.00		
			29'000.00	14'000.00		
4 GESUNDHEIT						
Nettoergebnis		51'000.00		53'000.00		
43 Gesundheitsprävention	51'000.00	51'000.00	53'000.00	53'000.00		
9 FINANZEN UND STEUERN						
Nettoergebnis		22'803'000.00		19'412'000.00		
91 Steuern	285'000.00	22'518'000.00	313'000.00	19'099'000.00		
93 Finanz- und Lastenausgleich	120'000.00	17'819'000.00	80'000.00	17'115'000.00		
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	165'000.00	4'929'000.00	233'000.00	2'232'000.00		
		55'000.00		65'000.00		
	21'718'000.00	24'031'000.00	21'175'000.00	20'424'000.00		
Gesamtergebnis	2'313'000.00	24'031'000.00	21'175'000.00	751'000.00		
	24'031'000.00	24'031'000.00	21'175'000.00	21'175'000.00		

Investitionsplanung 2020 - 2027

(in Fr. 1'000)	vor 2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	>2027	Total
Diverse Funktionen													
Informatikprojekt 2018 - 2020		500			300								800
2170 Schulliegenschaften													
SH Moosmatt, neue WC-Anlage			50										50
SH Moosmatt, Dachsanierung (Singsaal)				460									460
SH Moosmatt, Erneuerung Elektroinstallationen					210								210
SH Moosmatt, Lernlandschaft	18		500										518
SH Bahnhofstrasse, Heizungssanierung			500										500
SH Bahnhofstrasse, Neubau Nebenrakt				2'500	2'500								5'000
SH Bahnhofstrasse, Sanierung Schultrakt			890	1'010									1'900
TH Bahnhofstrasse, Neubau					2'700	2'700							5'400
SH Embri, Dach und Eingangshalle	130			350									480
SH Embri, Fenstersanierung			420										420
SH Embri, Fassadensanierung			130										130
SH Feld, Flachdach Passerelle Sanierung					50								50
KG Feld, Doppelkiga	1'811												1'811
BWS, Mobiliaranschaffungen 2018		5											5
BWS, Mobiliaranschaffungen 2019			5										5
BWS, Mobiliaranschaffungen 2020				5									5
BWS, Mobiliaranschaffungen 2021					5								5
BWS, Mobiliaranschaffungen 2022						5							5
BWS, Mobiliaranschaffungen 2023							5						5
BWS, Mobiliaranschaffungen 2024								5					5
BWS, Mobiliaranschaffungen 2025									5				5
BWS, Mobiliaranschaffungen 2026										5			5
BWS, Mobiliaranschaffungen 2027											5		5
Total Nettoinvestitionen	1'829	635	1'555	3'795	3'515	3'055	2'705	465	215	5	5	0	17'779

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
2 Bildung	1'555'000.00	0.00	635'000.00	0.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
4 Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
8 Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	1'555'000.00	0.00	635'000.00	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)		-1'555'000.00		-635'000.00	0.00	0.00
Total	1'555'000.00	1'555'000.00	635'000.00	635'000.00	0.00	0.00

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen

Investitionen über Fr. 100'000 werden aufgeführt und mit Erläuterungen ergänzt.

2

BILDUNG

Nettoaussgaben Budget 2019	Fr.	1'555'000.00
Nettoaussgaben Budget 2018	Fr.	635'000.00

Konto	Budget 2019	
2170		Schulliegenschaften
2170.5040.00	500'000.00	SH Moosmatt, Lernlandschaft
2170.5040.00	500'000.00	SH Bahnhofstrasse, Komplettersatz Heizanlage
2170.5040.00	420'000.00	SH Embri, Fenstersanierung
2170.5040.00	130'000.00	SH Embri, Fassadensanierung
		bewilligter Baukredit an der SGV vom 15.6.2018
		gebundene Kosten
		gebundene Kosten
		gebundene Kosten

Antrag an die Schulgemeindeversammlung

1 Die Schulpflege hat das Budget 2019 der Schulgemeinde Urdorf genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	21'718'000.00
	Gesamtertrag	Fr.	24'031'000.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	2'313'000.00

Investitionsrechnung			
Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'555'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'555'000.00

Investitionsrechnung			
Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	26'500'000.00
Steuerfuss		62 %

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss / -fehlbetrag zugewiesen / belastet.

2 Die Schulpflege beantragt der Schulgemeindeversammlung, das Budget 2019 der Schulgemeinde Urdorf zu genehmigen und den Steuerfuss auf 62 % (Vorjahr 62 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Urdorf, 25. September 2018

Schulpflege Urdorf

Präsidentin



Irmgard Struchen

Leiter Schulverwaltung



Hans Karrer

Antrag an die Schulgemeindeversammlung

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2019 der Schulgemeinde Urdorf in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 25. September 2018 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	21'718'000.00
	<u>Gesamtertrag</u>	Fr.	24'031'000.00
	<u>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</u>	Fr.	2'313'000.00

Investitionsrechnung			
Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'555'000.00
	<u>Einnahmen Verwaltungsvermögen</u>	Fr.	-
	<u>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</u>	Fr.	1'555'000.00

Investitionsrechnung			
Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	<u>Einnahmen Finanzvermögen</u>	Fr.	-
	<u>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</u>	Fr.	-

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	26'500'000.00
Steuerfuss		62 %

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss / -fehlbetrag zugewiesen / belastet.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Schulgemeinde Urdorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Schulgemeindeversammlung, das Budget 2019 der Schulgemeinde Urdorf entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen und den Steuerfuss auf 62 % (Vorjahr 62 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Urdorf, 2. Oktober 2018

Rechnungsprüfungskommission Urdorf

Präsident



Emanuele Agustoni

Aktuar



André Fischer

2.1 Kantonsschule Limmattal, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (Umzonungsvorlage)

Die Vorlage in Kürze

Die Kantonsschule Limmattal wurde 1973 gegründet und ihr Einzugsgebiet umfasst den Zürcher Teil des Limmattals und den Bezirk Affoltern. Die Schülerprognose zeigt, dass bei Fortführung der Mittelschule am heutigen Standort in den nächsten 25 Jahren ein Zuwachs von aktuell rund 750 auf 1'100 Schülerinnen und Schülern zu erwarten ist. Damit dieses Wachstum aufgefangen werden kann, ist es notwendig, die Kantonsschule zu erweitern.

Das Erweiterungs- und Sanierungsprojekt der Kantonsschule Limmattal beansprucht eine Teilfläche des angrenzenden Grundstückes Kat.-Nr. 4116.

Dieses befindet sich gemäss aktuellem Zonenplan in der Industriezone. Damit die Bebauung zonenkonform erfolgen kann, muss die erwähnte Teilfläche der Zone für öffentliche Bauten zugeteilt werden. Die vorliegende Umzonungsvorlage beinhaltet diese Änderungen am Zonenplan. Nicht Bestandteil dieser Vorlage ist das Bauprojekt, welches im Rahmen des nachgelagerten Baubewilligungsverfahrens behandelt wird.

Das kantonale Projekt der Erweiterung und Sanierung der Kantonsschule Limmattal wird durch den Gemeinderat Urdorf unterstützt.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat Urdorf beantragt der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung („Umzonungsvorlage Kantonsschule Limmattal“) zu genehmigen.

Urdorf, 29. Oktober 2018

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsidentin



Sandra Rottensteiner

Gemeindeschreiber



Urs Keller

2.1 Kantonsschule Limmattal, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (Umzonungsvorlage)

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage:

Die Kantonsschule Limmattal liegt im Wirtschaftsraum „Urdorf-Nord“ und soll aufgrund der stark anwachsenden Schülerzahlen erweitert und betrieblich optimiert werden. Das kantonale Hochbaudepartement führte vom Herbst 2016 bis Juli 2017 einen einstufigen Projektwettbewerb im offenen Verfahren durch. Die Gemeinde Urdorf war in der Jury vertreten und am Wettbewerbsverfahren beteiligt. Dadurch konnten die Bedürfnisse der Gemeinde Urdorf, insbesondere bezüglich der weiteren Entwicklung des Wirtschaftsraumes „Urdorf-Nord“, eingebracht und mit weiteren Projekten, unter anderem der Limmattalbahn, koordiniert werden.

Das Siegerprojekt liegt vor und es beansprucht, neben dem heutigen Grundstück der Kantonsschule, auch einen Teil des angrenzenden Grundstückes (Kat.-Nr. 4116). Dieses befindet sich im Eigentum des Kantons Zürich und ist seit längerem für den Erweiterungsbau vorgesehen. Damit die Teilfläche zur zonenkonformen Bebauung zur Verfügung steht, muss diese von der heutigen Industriezone in die Zone für öffentliche Bauten umgezont werden. Auftraggeberin der Umzonungsvorlage ist das Hochbauamt des Kantons Zürich. Zuständig für die Umzonung ist die Urdorfer Gemeindeversammlung.

Erwägungen:

Gemäss § 88 des Zürcher Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden Änderungen an der kommunalen Nutzungsplanung, darunter fällt auch die Bau- und Zonenordnung, durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Legislativorgan festgesetzt. Die Urdorfer Gemeindeordnung hält in Art. 14 unter Ziffer 2.2 fest, dass die Gemeindeversammlung für die Festsetzung und Änderung der Bau- und Zonenordnung zuständig ist. Dementsprechend ist die vorliegende Umzonungsvorlage der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Nicht Bestandteil der Umzonungsvorlage ist das eigentliche Bauprojekt der Erweiterung und Sanierung der Kantonsschule Limmattal. Dieses ist zu einem späteren Zeitpunkt im ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu prüfen und zu behandeln. Somit wird im aktuellen Verfahren die Umzonung der Teilfläche als Änderung der Bau- und Zonenordnung und die Prüfung und voraussichtliche Genehmigung des Bauprojekts im Rahmen des noch ausstehenden Baubewilligungsverfahrens behandelt.

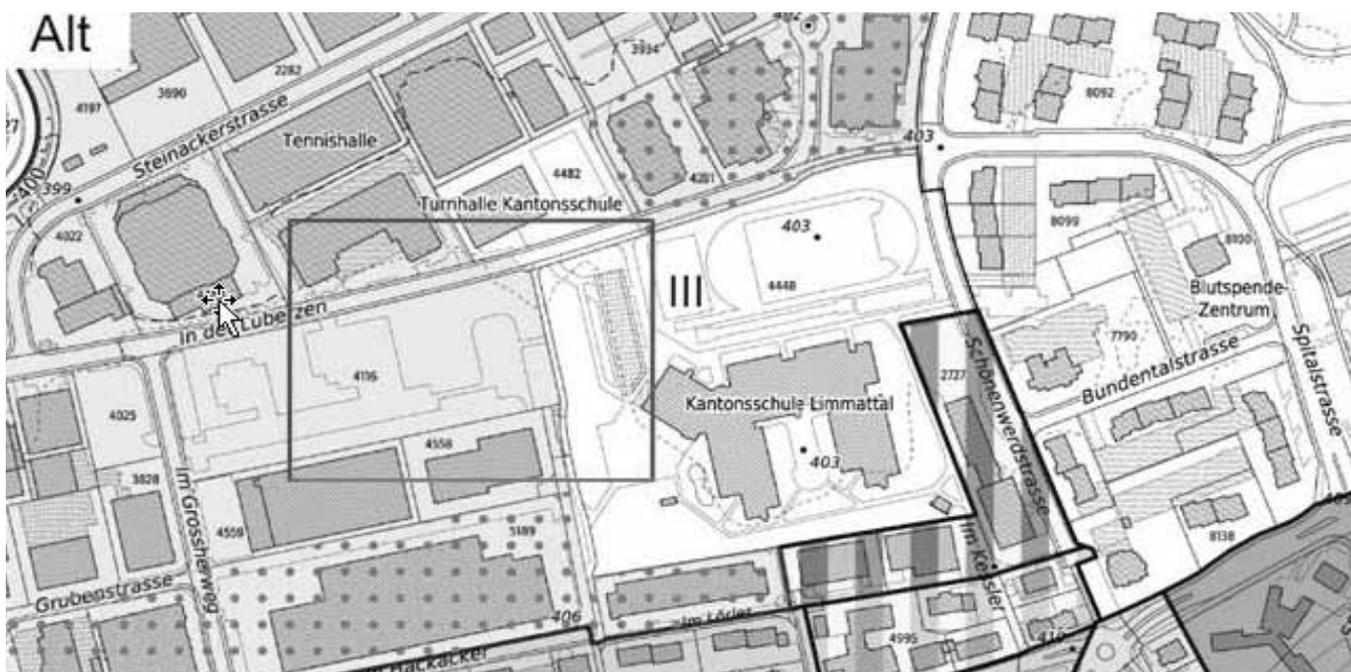


Abbildung: Zonenplan, heute

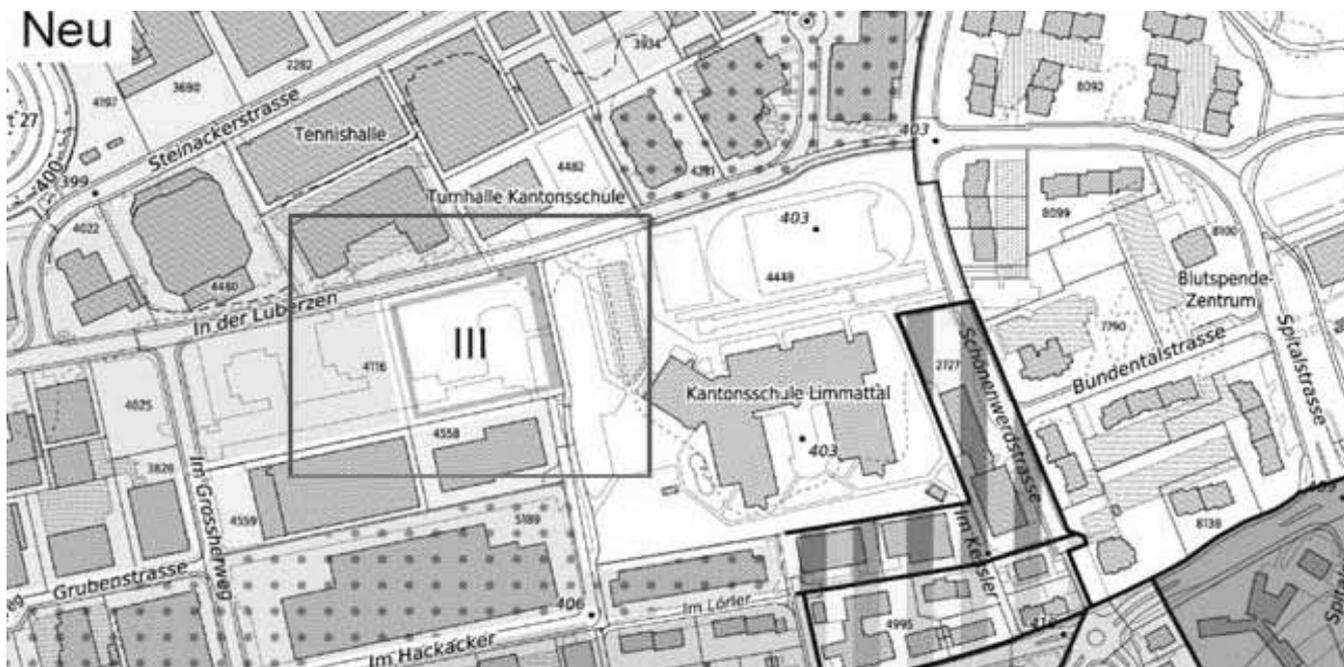


Abbildung: Zonenplan, neu

Umzonungsvorlage im Detail:

Die Umzonungsvorlage sieht folgende Anpassungen am Zonenplan vor:

- Umzonung einer Teilfläche des Grundstückes Kat.-Nr. 4116 von der heutigen Industriezone (blau) in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (grau)

Die Umzonungsvorlage besteht aus den nachstehenden Dokumenten, die von der Gemeindeversammlung festzusetzen sind:

- Ausschnitt aus dem Zonenplan mit Darstellung der Zonenänderung
- Bericht zu den Einwendungen (integriert im erläuternden Bericht)

Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) beschreibt und kommentiert die vorzunehmenden Änderungen und ist, mit Ausnahme des integrierten Berichts zu den Einwendungen, nicht festzusetzen.

Mitwirkung (Vorprüfung, Anhörung und öffentliche Auflage):

Die Umzonungsvorlage wurde am 19. Februar 2018 vom Gemeinderat Urdorf zur öffentlichen Auflage, zur Anhörung durch die Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) und die Städte Dietikon und Schlieren sowie zur Vorprüfung durch das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) verabschiedet.

Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht des kantonalen Amtes für Raumentwicklung vom 17. Mai 2018 hält fest, dass:

„...sich der geplante Ausbau der Kantonsschule Limmattal in jeder Hinsicht mit den kantonalen und regionalen Zielsetzungen für die Planung und Entwicklung von Bildungsstandorten deckt und deren Umsetzung unterstützt. Der gewählte Planungsprozess mit vorausgehendem Wettbewerbsverfahren sichert dabei die Qualität der Entwicklung.“

Mit der vorliegenden Planung werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen geschaffen, um den Standort der Kantonsschule Limmattal entsprechend dem Wettbewerbsresultat zu entwickeln. Somit kann das auch für die Gemeinde Urdorf wichtige Projekt umgesetzt werden.

Eine Genehmigung der Teilrevision (Umzonungsvorlage) der Kantonsschule Limmattal kann in Aussicht gestellt werden und die Vorlage ist gemäss § 5 PBG rechtmässig, zweckmässig und angemessen.“

Anhörung

Die Anhörung bei der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) und den beiden Nachbarstädten Dietikon und Schlieren ergab folgendes Ergebnis:

- Die ZPL befand mit Beschluss des Vorstandes vom 18. April 2018 die Vorlage als zweckmässig und äusserte keine Vorbehalte.

- Der Stadtrat Schlieren äusserte mit Protokollauszug vom 3. April 2018 keine Vorbehalte.
- Die Stadt Dietikon verzichtete auf eine Stellungnahme (üblich, weil nicht tangiert).

Öffentliche Auflage

Die Umzonungsvorlage wurde vom 16. März bis 15. Mai 2018 gemäss § 7 PBG während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Möglichkeit, sich während dieser Frist zu äussern oder eine Einwendung zu formulieren, wurde von einer Person wahrgenommen.

Thematisch befasst sich der Einwender mit Fragen zur Ausnützung und zur Grösse der geplanten Sporthallen des Erweiterungsprojektes und stellt dieses auch in den Zusammenhang mit Projekten in der Nachbarstadt Dietikon. Ein zentrales Thema ist, dass der Breitensport und die regionalen und kommunalen Bedürfnisse (der Vereine) bei der Planung der Erweiterung zu wenig Beachtung finden würden. Es wird erneut das Anliegen einer Dreifachturnhalle eingebracht, dies insbesondere, um Meisterschaften durchführen zu können. Des Weiteren wird die Aktualität der Schülerprognosen und der Einbindung des Wachstums der Region Limmattal hinterfragt.

Die Einwendung wird vor allem aus zwei Gründen nicht berücksichtigt: Einerseits wurden die Vorbehalte thematisch bereits im Rahmen einer Anfrage gemäss § 51 Gemeindegesetz anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23. November 2016 ausführlich behandelt und darin insbesondere ausgeführt, dass der Bedarf nach einer Dreifachturnhalle mit den Vereinen in der Planungsphase verbindlich abgesprochen wurde und nur ein Verein einen Bedarf angemeldet hat. Andererseits betrifft diese Vorlage, wie bereits ausgeführt, ausschliesslich die Umzonung. Das Bauprojekt ist im Rahmen des noch ausstehenden Baubewilligungsverfahrens zu genehmigen.

Würdigung des Gemeinderates:

Das kantonale Projekt der Erweiterung und Sanierung der Kantonsschule Limmattal wird durch den Gemeinderat Urdorf unterstützt. Die Urdorfer Bedürfnisse sind in das Projekt eingeflossen. Ebenso fanden etliche Koordinationen mit den Verantwortlichen der Limmattalbahn statt. Die notwendige Umzonung der Teilfläche des Grundstückes Kat.-Nr. 4116 von der heutigen Industriezone in die Zone für öffentliche Bauten ist ein zwingendes Erfordernis, um die Zonenkonformität des Vorhabens herzustellen. Das Bauprojekt der Kantonsschule Limmattal wird durch den Gemeinderat Urdorf im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zum gegebenen Zeitpunkt geprüft und behandelt.



Luftaufnahme Kantonsschule Urdorf

2.2 Privater Gestaltungsplan "Areal Senn"

Die Vorlage in Kürze

Die Parzellen 619, 2240 und 3517 im Gebiet „Oberurdorf“, zwischen Kirchgasse und Ankengasse, sind derzeit teilweise nicht überbaut und werden als Parkplatz benutzt. Der Eigentümer, Urs Senn, möchte das Areal für eine Wohnüberbauung mit Gewerbeanteil im Ortszentrum nutzen. Der private Gestaltungsplan „Areal Senn“ soll die baurechtliche Voraussetzung für das geplante Neubauprojekt schaffen, welches sich auf das Konzept „Entwicklungsidee Oberurdorf“ der Gemeinde stützt und auf dem Richtprojekt von Tschudin + Urech AG basiert. Der private Gestaltungsplan berücksichtigt das historische Umfeld und wurde mit dem „Sanierungsprojekt Bachstrasse“ der Gemeinde koordiniert.



Der Gemeinderat Urdorf begrüsst die geplante qualitätsvolle Entwicklung des „Areal Senn“ und erachtet die Vorlage des privaten Gestaltungsplanes als sorgfältig ausgearbeitet und bewilligungsfähig.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018, dem privaten Gestaltungsplan „Areal Senn“ zuzustimmen und ihn zu ermächtigen, Abänderungen an der Gestaltungsplanvorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder als formelle Änderungen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen.

Urdorf, 29. Oktober 2018

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsidentin

Sandra Rottensteiner

Gemeindeschreiber

Urs Keller

2.2 Privater Gestaltungsplan "Areal Senn"

Die Vorlage im Detail

Allgemeines zum Gestaltungsplan:

Der Gestaltungsplan nach zürcherischem Recht ist ein Instrument der kommunalen Nutzungsplanung. Er ist vergleichbar mit einer Bau- und Zonenordnung, ist aber ausgerichtet auf ein konkretes Projekt. Zu unterscheiden sind private und öffentliche Gestaltungspläne. Private Gestaltungspläne mit öffentlich-rechtlicher Wirkung können jederzeit von privaten Grundeigentümern aufgestellt werden. Überschreiten die Abweichungen des privaten Gestaltungsplanes den zulässigen Rahmen bezüglich einer Arealüberbauung oder der Regelbauweise, ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich. Überdies ist die Genehmigung der Zürcher Baudirektion notwendig.

Der Plan kann, abhängig nach Erfordernis, Auskunft geben über Zahl, Lage, äussere Abmessungen sowie über die Nutzweise der Bauten. Ferner ist mit dem Plan die Erschliessung zu regeln. Zudem können im Gestaltungsplan Angaben über die Umgebungsgestaltung enthalten sein. Bei allen Festlegungen ist zu beachten, dass ein angemessener Spielraum für die eigentliche und konkrete Projektierung erhalten bleibt.

Wesentlicher Inhalt:

Die private Gestaltungsplanung „Areal Senn“ basiert auf der Analyse der historischen und aktuellen Entwicklung des Gebietes „Oberurdorf“. Im Gestaltungsplan wird auf die vorhandene Bausubstanz, den Landschaftsraum sowie den Strassenraum eingegangen. Basis des vorliegenden Richtprojektes war die Erarbeitung von Konzeptstudien mit vier Hauptvarianten. Die Inhalte des „Sanierungsprojektes Bachstrasse“ wurden berücksichtigt und frühzeitig koordiniert. Das „Sanierungsprojekt Bachstrasse“ beinhaltet die Regelung des Hochwasserschutzes, die Festlegung des Gewässer- raumes, die Sanierung der Bachstrasse sowie die teilweise Sanierung der Werkleitungen (Abwasser) und die Umgestaltung des Muulaffeplatzes. Sämtliche Schnittstellen der beiden Planungen konnten geklärt und teilweise gemeinsam erarbeitet werden.

Das Richtprojekt sieht, dem ortsüblichen Siedlungsbild entsprechend, zwei Häuser mit angemessener Körnung traufständig zur Kirchgasse angeordnet vor. Gebäude B ist von der Kirchgasse etwas zurückversetzt, mit der Nutzung im Erdgeschoss als



Abbildung: Katasterplan

Gewerbefläche mit dem geplanten Café. So reagiert dieses mit seiner Lage und der Nutzung auf den öffentlichen Raum zum „Muulaffeplatz“ und belebt diesen. Gebäude A, mit reiner Wohnnutzung, ist als Zweispänner konzipiert. Beide Baukörper weisen das für die Kernzone übliche Satteldach auf. Die Erschliessung für Personenwagen erfolgt über die Kirchgasse, wobei eine Rampe die Einstellhalle in den beiden Untergeschossen erschliesst. Es wurde darauf geachtet, den Verkehr möglichst rasch ins Untergeschoss zu führen und den Muulaffeplatz nicht zu belasten. Bei der Gestaltung der Fassade und der Dächer sollen orts- und kernzonenübliche Elemente (Materialien und Farben) verwendet werden. Es sind 15 Wohnungen (Miete und Eigentum) geplant, welche einen Mix von 2.5-, 3.5- und 4.5-Zimmern aufweisen. Vereinzelt besteht sogar die Möglichkeit zur Schaffung einer 5.5-Zimmerwohnung.

Der private Gestaltungsplan „Areal Senn“ regelt abweichend zur Regelbauweise folgendes und benötigt deshalb die Zustimmung der Gemeindeversammlung:

- die Geschossigkeit: 3 Vollgeschosse und 1 Dachgeschoss gegenüber 2 Vollgeschosse und 2 Dachgeschosse,
- die Gebäudehöhen: Höhenbeschränkungen durch Meeresskoten – Abweichung von regulärer Gebäudehöhe,
- die erhöhte Ausnützung: 75 % anstelle 50 %,
- die architektonische Ausgestaltung: erhöhte Anforderungen anstelle lediglich gute Gestaltung,
- teilweise die Parkierung: oberirdisch sowie in 2 Unterniveaugeschossen,
- die Umgebung: Koordination mit Projekt „Bachstrasse“ sowie reduzierte Spiel- und Ruheflächen (5 % anstelle 10 %).

Öffentliche Auflage, Anhörung und Vorprüfung:

An der Sitzung vom 7. Mai 2018 verabschiedete der Gemeinderat die Vorlage des privaten Gestaltungsplans „Areal Senn“ zur öffentlichen Auflage, Anhörung und kantonalen Vorprüfung. Folglich wurde der Entwurf vom 18. Mai bis 17. Juli 2018 öffentlich aufgelegt. Während der 60 Tage dauernden Frist war jedermann berechtigt, sich zu den Planinhalten zu äussern und Einwendungen an den Gemeinderat zu richten. Gleichzeitig zur

öffentlichen Auflage wurden die Unterlagen der Zürcher Baudirektion zur Vorprüfung zugestellt.

Innerhalb der Auflagefrist ging 1 Einwendung ein, welche vorbringt, den an der Liegenschaft Kirchgasse 21 (Geb.Nr. 409) bestehenden Koloniestandort der Mehlschwalbe vollumfänglich mit entsprechenden Massnahmen zu erhalten. Der Planungsträger hat die Einwendung gemeinsam mit der Gemeinde geprüft und, unter Beizug des Urdorfer Natur- und Vogelschutzvereins und Bird-Life Zürich, Lösungsmöglichkeiten besprochen und vereinbart. Im Planungsbericht zur Gestaltungsplanvorlage ist die Lösung festgehalten und erläutert. Der Bericht ist Bestandteil der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung.

Im Rahmen der Vorprüfung nahm die Baudirektion mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 grundsätzlich zustimmend Stellung, wobei einzelne Formulierungs- und Präzisierungsempfehlungen für den Gestaltungsplan unterbreitet wurden. Nach der Überarbeitung einzelner Passagen des Gestaltungsplanes kann dieser der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Bei einer Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan kann das „Areal Senn“ zeitnah entwickelt werden.

Würdigung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass mit dem vorliegenden privaten Gestaltungsplan „Areal Senn“ eine sorgfältige und zweckmässige planungsrechtliche Grundlage für eine qualitativ hochstehende Überbauungslösung für das Areal vorliegt.

Es ist erfreulich, dass die beiden Planungen „Sanierungsprojekt Bachstrasse“ und „Areal Senn“ koordiniert und aufeinander abgestimmt werden konnten. Die Entwicklung des „Areal Senn“ mit den geplanten Wohn- und Gewerbemöglichkeiten gestattet im historischen Kern von Oberurdorf eine Aufwertung und Belebung des Gebietes. Der Aussenraum rund um den Muulaffeplatz erfährt dadurch zudem eine wertvolle Veränderung. Die Einkaufs- und Dienstleistungsmöglichkeiten sind sowohl im Quartier aber auch im nahen Zentrum Spitzacker verfügbar. Die öffentlichen Verkehrsmittel sind beim Busbahnhof „Spitzacker“ und dem Bahnhof „Weihermatt“ zudem in Gehdistanz zu erreichen.

Die Entwicklung des „Areal Senn“ erhöht die Attraktivität der Gemeinde und schafft qualitativ wertvollen Wohnraum an zentraler Lage.

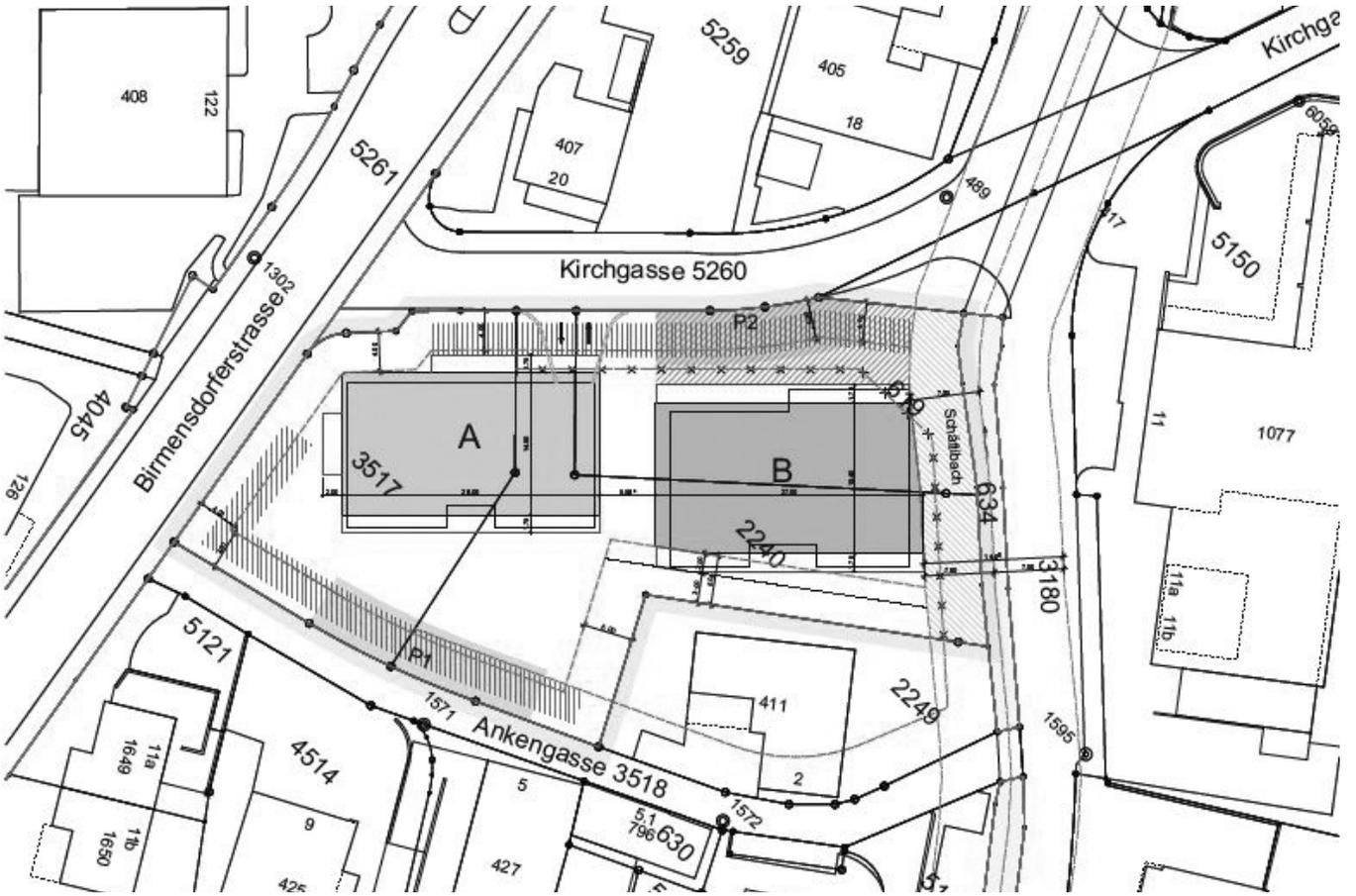


Abbildung: Situationsplan



Abbildung: Architekturmodell

2.3 Politische Gemeinde: Budget 2019 Die Vorlage in Kürze

Im Budget 2019 wird bei einem Aufwand von Fr. 53'217'300 und einem Ertrag von Fr. 52'986'300 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 231'000 gerechnet. Dieser wird dem Eigenkapital belastet. Im Voranschlag 2018 wurde ein Aufwandüberschuss von Fr. 1'494'000 ausgewiesen. Das bessere Ergebnis im Vergleich zum Vorjahresbudget setzt sich im Wesentlichen aus einem höher erwarteten Finanzausgleich (Fr. + 2'000'000), tieferen Abschreibungen (Fr. - 1'100'000) im Positiven und höheren Kosten der Gesundheit (Pflegefianzierung Fr. + 135'000, Ambulante Krankenpflege Fr. + 268'000), der Sozialen Sicherheit (Kinder- und Jugendheime Fr. + 335'000, Wirtschaftliche Hilfe Fr. + 616'000) sowie der Öffentlichen Verkehrsinfrastruktur (Beiträge Bahninfrastrukturfonds Fr. + 287'000) zusammen.



Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der vorläufigen Zahlen der laufenden Periode wird der einfache Steuerertrag (100 %) für die Steuerperiode 2019 unverändert zum Vorjahr auf Fr. 26'500'000 festgesetzt.

Nach Vorgabe von HRM2 wird der Finanzausgleich periodengerecht abgegrenzt. Die Politische Gemeinde rechnet für das Jahr 2019 mit einem Finanzausgleich von rund Fr. 4'100'000. Für die Berechnung muss die eigene Steuerkraft sowie das Kantonsmittel geschätzt werden. Im Voranschlag 2018 sind Fr. 2'232'000 vorgesehen.

Im Verwaltungsvermögen sind Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 6'372'000 geplant. Gesamthaft resultieren ordentliche Abschreibungen in der

Höhe von Fr. 2'520'600. Zusätzliche Abschreibungen sind nicht geplant und die Verschuldung des Finanzhaushaltes wird um rund Fr. 3'316'700 ansteigen.

Im Finanzvermögen sind im Planjahr keine Veränderungen vorgesehen.

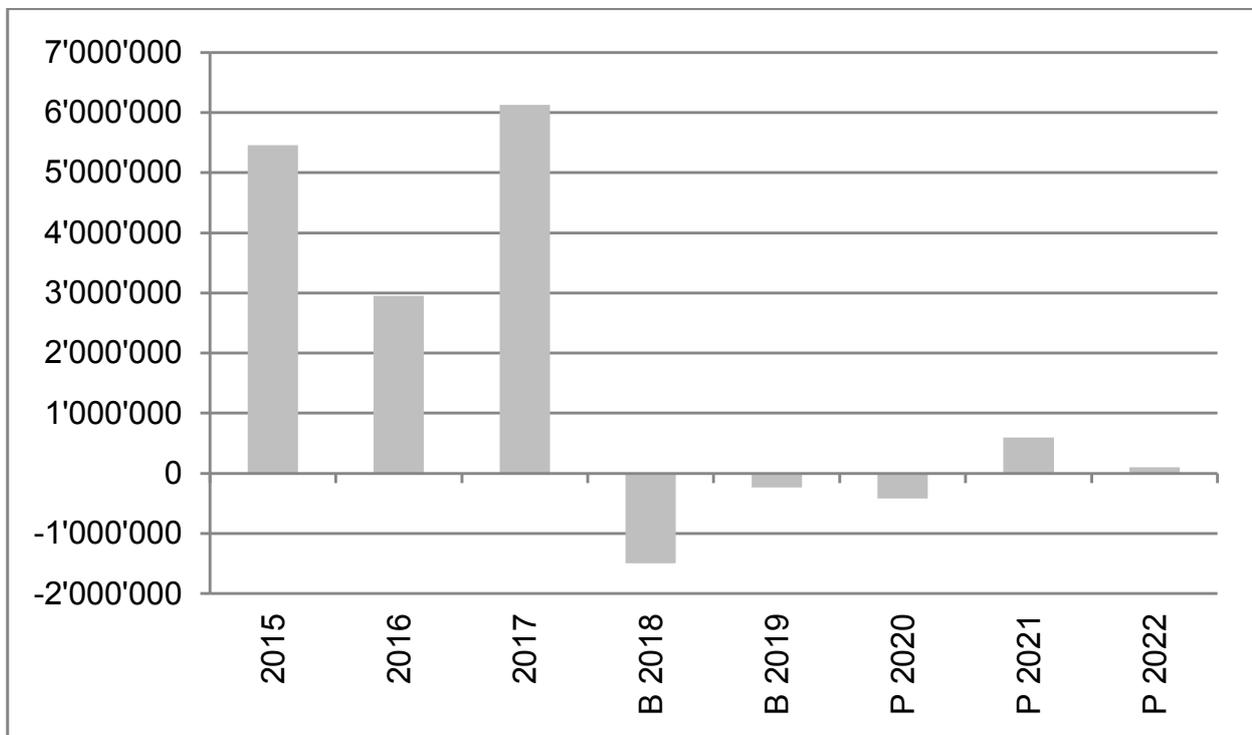
Abschliessend soll, basierend auf der finanziellen Langfristplanung sowie den Zielsetzungen des Gemeinderates für das Budget 2019, der Steuerfuss der Politischen Gemeinde unverändert bei 56 % belassen werden.

Das Eigenkapital von Fr. 32'231'030.65 per 31. Dezember 2017 wird sich unter Berücksichtigung der Voranschläge 2018 und 2019 auf Fr. 30'506'030.65 per 31. Dezember 2019 reduzieren.

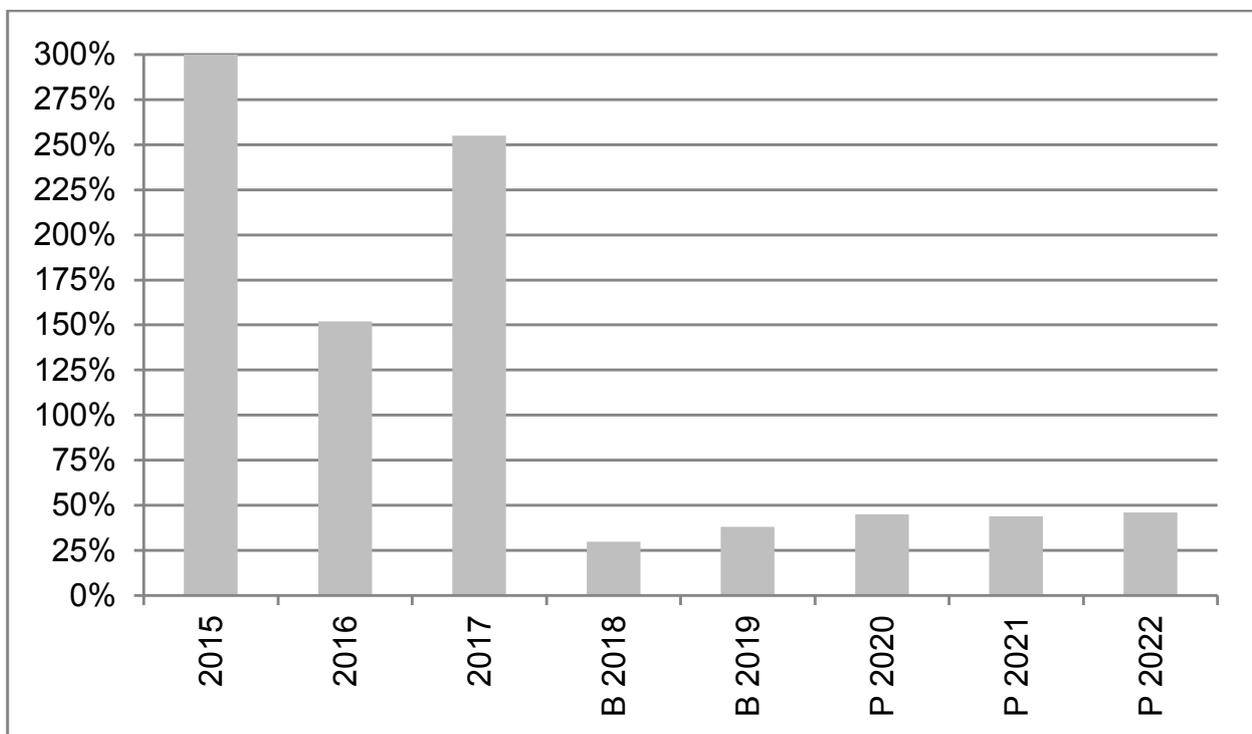
Die Zahlen im Überblick	Budget 2019	Budget 2018	Differenz
Ordentlicher Aufwand	-53'217'300	-47'798'700	-5'418'600
Ordentlicher Ertrag	52'986'300	46'304'700	6'681'600
Ergebnis Erfolgsrechnung	-231'000	-1'494'000	1'263'000
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ergebnis Erfolgsrechnung	-231'000	-1'494'000	1'263'000

2.3 Politische Gemeinde: Budget 2019 Die Vorlage im Detail

Entwicklung Rechnungsergebnis

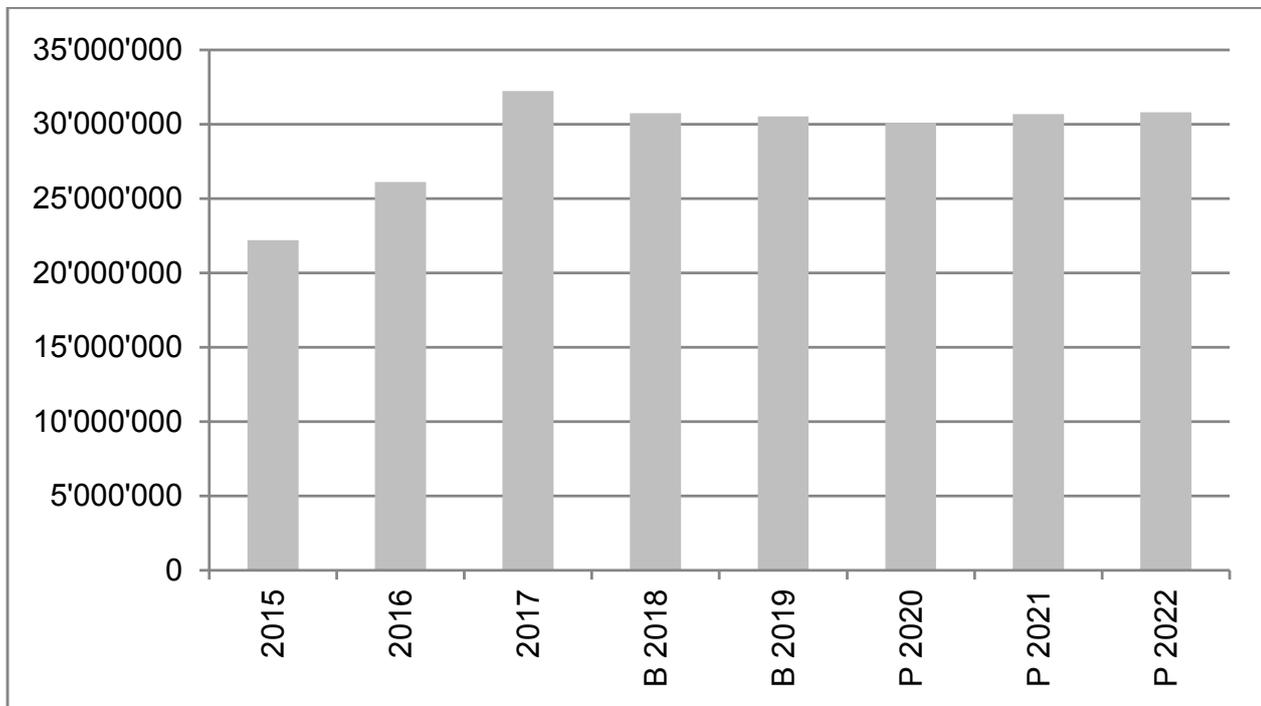


Entwicklung Selbstfinanzierung in %

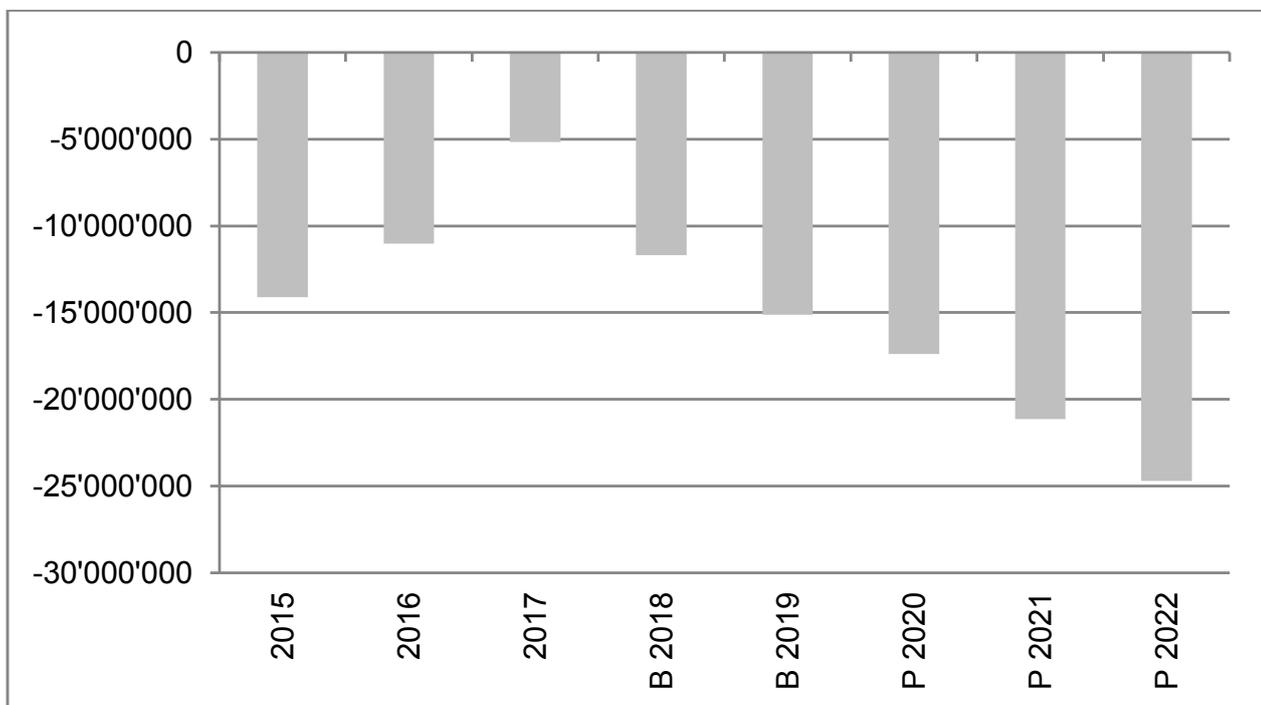


B = Budget
P = Finanzplanung

Entwicklung Eigenkapital



Entwicklung Nettoschuld



B = Budget
P = Finanzplanung

Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt Budget 2019	Allgemeiner Haushalt Budget 2019	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget 2019
+ Ertragsüberschuss	0.00	0.00	-
- Aufwandsüberschuss	231'000.00	231'000.00	-
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	-	-	314'300.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-	-	10'600.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	2'520'600.00	2'306'600.00	214'000.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	314'300.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	10'600.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	2'593'300.00	2'075'600.00	517'700.00
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	6'372'000.00	5'522'000.00	850'000.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-3'778'700.00	-3'446'400.00	-332'300.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	41%	38%	61%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte
 > 100 % ideal
 80 - 100 % gut bis vertretbar
 50 - 80 % problematisch
 < 50 % ungenügend

Finanzierung

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe	Wasserwerk Budget 2019	Abwasserbeseitigung Budget 2019	Abfallwirtschaft Budget 2019
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	279'300.00	35'000.00	0.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	0.00	10'600.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	171'000.00	32'000.00	11'000.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	450'300.00	67'000.00	400.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'300'000.00	-550'000.00	100'000.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-849'700.00	617'000.00	-99'600.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	35%	100%	0.4%
Voraussichtlicher Bestand 31. Dezember 2019 (gerundet auf 1'000)	2'125'000.00	1'366'000.00	891'000.00

Haushaltsgleichgewicht

Mittelfristiger Ausgleich des Budgets (Vorgabe Gemeindegesetz)

Regel: Der Gemeindesteuereufuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Regelung der Gemeinde

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. Februar 2018 hat der Gemeinderat festgelegt, wie das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht umgesetzt wird:

Die Frist für den mittelfristigen Haushaltsausgleich wird auf 8 Jahre festgelegt. Periode und Gegenstand sind 3 abgeschlossene Rechnungsjahre, das gegenwärtig laufende Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und 3 künftige Planjahre.

Daraus ergibt sich für das Budget 2019 folgende Übersicht:

	R _{t-3}	R _{t-2}	R _{t-1}	B _t	B _{t+1}	P _{t+2}	P _{t+3}	P _{t+4}	Beurteilung
Berechnung (auf 1'000 gerundet)	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Budget 2018	Budget 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	
Jahresergebnis	4'715'000	2'947'000	6'129'000	-1'494'000	-231'000	-416'000	599'000	101'000	Der Saldo des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts ist > 0
Saldo mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht	4'715'000	7'662'000	13'791'000	12'297'000	12'066'000	11'650'000	12'249'000	12'350'000	
Saldo (auf 1'000 gerundet)								12'350'000	Die Regelung wird eingehalten

Mittelfristiger Ausgleich des Budgets (Selbstaufgelegte Regelung)

Regel: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. September 2018 hat der Gemeinderat festgelegt, dass ein negatives Haushaltsgleichgewicht ausgewiesen werden darf, solange das Eigenkapital am Ende der Periode nicht unter Fr. 15 Mio. fällt und ein positives Haushaltsgleichgewicht ausgewiesen werden darf, solange das Eigenkapital am Ende der Periode nicht über Fr. 50 Mio. steigt.

	Rechnung 2017	Budget 2018	Budget 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Beurteilung
Eigenkapital (auf 1'000 gerundet)	32'231'000	30'737'000	30'506'000	30'090'000	30'689'000	30'790'000	Die Regelung wird eingehalten

Finanzplanung Langfristperspektive 2018 - 2027 (Steuerhaushalt Politische Gemeinde)

	Finanz- und Aufgabenplan					Langfristperspektive				
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Haushaltsaldo (in Mio. Fr.)										
Ergebnis	-0.8	-0.2	-0.4	0.6	0.1	-0.6	-0.7	-0.8	-0.9	-0.8
Abschreibungen VV	3.1	2.3	2.3	2.4	2.9	2.9	3.1	3.0	3.1	2.9
Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Selbstfinanzierung HRM	2.4	2.1	1.9	3.0	3.0	2.4	2.3	2.2	2.2	2.2
Nettoinvestitionen VV	-8.0	-5.5	-4.1	-6.8	-6.5	-4.9	-6.5	-2.4	-3.9	0.8
Veränderung Nettovermögen	-5.6	-3.4	-2.3	-3.8	-3.6	-2.6	-4.2	-0.2	-1.7	3.0
Nettoinvestitionen FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Haushaltüberschuss/-defizit	-5.6	-3.4	-2.3	-3.8	-3.6	-2.6	-4.2	-0.2	-1.7	3.0
Bilanz (in Mio. Fr.)										
Finanzvermögen	23.5	28.7	31.9	33.0	33.8	33.8	33.8	33.8	33.8	33.8
Verwaltungsvermögen	43.2	46.4	48.3	52.6	56.3	58.3	61.7	61.1	61.9	58.1
Fremdkapital	35.2	43.8	49.3	54.1	58.5	61.0	65.3	65.4	67.1	64.1
Eigenkapital	31.6	31.3	30.9	31.5	31.6	31.0	30.3	29.5	28.6	27.8
Nettovermögen	-11.7	-15.1	-17.4	-21.1	-24.7	-27.3	-31.5	-31.6	-33.3	-30.3
Kennzahlen/Eckwerte										
Selbstfinanzierungsanteil	5.6%	4.8%	4.3%	6.6%	6.5%	5.0%	4.8%	4.4%	4.3%	4.1%
Selbstfinanzierungsgrad	30%	38%	45%	44%	46%	48%	35%	93%	57%	-270%
Nettovermögen Fr. je Einwohner	-1'180	-1'512	-1'739	-2'114	-2'470	-2'725	-3'130	-3'132	-3'280	-2'974
Nettoverschuldungsanteil	38%	56%	71%	54%	63%	88%	104%	110%	116%	107%

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	4'860'400.00	1'875'800.00	4'875'899.20	1'855'500.00	0.00	0.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2'653'000.00	443'000.00	2'547'100.00	465'500.00	0.00	0.00
2 Bildung	1'356'000.00	87'500.00	128'400.00	87'500.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	3'774'100.00	1'620'200.00	4'013'100.00	1'661'700.00	0.00	0.00
4 Gesundheit	14'219'200.00	11'190'400.00	13'758'300.00	11'153'700.00	0.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	13'546'100.00	4'687'000.00	12'685'600.00	4'933'000.00	0.00	0.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'676'600.00	352'000.00	2'826'999.20	358'300.00	0.00	0.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	5'473'800.00	4'453'600.00	5'901'051.60	4'760'200.00	0.00	0.00
8 Volkswirtschaft	137'900.00	904'400.00	96'450.00	895'400.00	0.00	0.00
9 Finanzen und Steuern	5'740'600.00	27'372'400.00	965'800.00	20'133'900.00	0.00	0.00
Total Aufwand / Ertrag	53'217'300.00	52'986'300.00	47'798'700.00	46'304'700.00	0.00	0.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		-231'000.00		-1'494'000.00	0.00	0.00
Total	53'217'300.00	53'217'300.00	47'798'700.00	47'798'700.00	0.00	0.00

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

0

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Nettoaufwand Budget 2019 Fr. 2'984'600.00
Nettoaufwand Budget 2018 Fr. 3'020'400.00

Die im Jahr 2018 eingestellten Mittel für die Leitbild-Erarbeitung werden 2019 nicht mehr beansprucht (Fr. - 54'000). Verschiedene Mitarbeitende konnten Ihre Aus- und Weiterbildung im Jahre 2018 abschliessen, was in dieser Kostenposition zu einem verminderten Aufwand führt (Fr. - 14'800). In der Verwaltung sind mehrere defekte Büromöbel zu ersetzen. Gleichzeitig sollen vier Arbeitsplätze mit Sitz-/Stephulten ausgerüstet werden (Fr. + 35'000).

1

ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

Nettoaufwand Budget 2019 Fr. 2'210'000.00
Nettoaufwand Budget 2018 Fr. 2'081'600.00

Durch die Zusammenführung von Dienstleistungsaufgaben aus verschiedenen Abteilungen in der Einwohnerkontrolle ist der Stellenplan zu erhöhen, was bei den Personalkosten zu den ausgewiesenen Mehraufwendungen führt (Fr. + 41'900). Diese Mehrkosten werden durch einen geringeren Personalaufwand in den entsprechenden Abteilungen kompensiert bei unverändertem Stellenplan. In der Sicherheitsabteilung sind verschiedene defekte Büromöbel zu ersetzen. Gleichzeitig wird ein Arbeitsplatz mit einem Sitz-/Stephult ausgerüstet (Fr. + 10'500). Das Stadttammann- und Betriebsamt Schlieren/Urdorf erwartet aufgrund vermehrter Betriebsbegehren und anderer Dienstleistungen einen höheren Gebührenertrag (Fr. + 15'000). Die Fassade des Feuerwehrdepots muss saniert werden, was beim Gebäudeunterhalt zu Mehraufwendungen führt (Fr. + 28'000). Für die zivile Gemeindeführung sind keine Anschaffungen von neuen Maschinen oder Geräten erforderlich, was in dieser Kostenposition zu Minderaufwendungen führt (Fr. - 26'000). Im Zusammenhang mit der Immobilienstrategie der Stadt Schlieren soll u.a. eine Überprüfung des Standortes des Zivilschutzdepots erfolgen, was in der Position "Entschädigung an Zivilschutzorganisation Limmattal Süd" zu den ausgewiesenen Mehraufwendungen führt (Fr. + 17'000).

2

BILDUNG

Nettoaufwand Budget 2019
Nettoaufwand Budget 2018

Fr. 48'100.00
Fr. 40'900.00

Die Erwachsenenbildung wird unter HRM2 neu in der Funktion Bildung geführt (bisher Kultur und Freizeit). In dieser Funktion gibt es keine erheblichen Abweichungen zum Vorjahr.

3

KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

Nettoaufwand Budget 2019
Nettoaufwand Budget 2018

Fr. 2'153'900.00
Fr. 2'351'400.00

Bei den Sportbetrieben wird im wesentlichen aufgrund der neuen Abschreibungsmethode von HRM2 mit Minderaufwendungen gerechnet (Fr. - 205'000). Dennoch belaufen sich die Aufwandüberschüsse der zwei hauptsächlichen Betriebe "Zentrumsanlage" und "Weihermatt" auf Fr. 1.6 Mio. Im Freibad Weihermatt ist das Beckenboden-Reinigungsgerät am Ende der Lebensdauer angelangt und soll ersetzt werden (Fr. 34'000). Bei der Eisreinigungsmaschine muss die Batterie ersetzt werden (Fr. 18'000).

4

GESUNDHEIT

Nettoaufwand Budget 2019
Nettoaufwand Budget 2018

Fr. 3'028'800.00
Fr. 2'604'600.00

Die Pflegebedürftigkeit wird aufgrund der demographischen Entwicklung weiter zunehmen. Es wird erwartet, dass mehr betagte Personen in stationäre Einrichtungen eintreten werden. Im Bereich der Langzeitpflege wird mit einem Kostenanstieg gerechnet (Fr. + 150'000). Die Zunahme von Patienten, die Leistungen der RegioSpitex Limmattal inklusive Onko- und Kinderspitex in Anspruch nehmen werden, führt zu einem Mehraufwand (Fr. + 142'000). Zudem steht den Patienten neu das Angebot der Nachspitex zur Verfügung (Fr. + 24'000).

5

SOZIALE SICHERHEIT

Nettoaufwand Budget 2019
Nettoaufwand Budget 2018

Fr. 8'859'100.00
Fr. 7'752'600.00

Wegen der Zunahme von Gesuchen erhöht sich der Aufwand bei den Gesundheitskosten der Zusatzleistungen zur AHV und IV um (Fr. + 24'000). Aufgrund der neuen Gesetzgebung zur Heimfinanzierung, müssen die Gemeinden die Vorsorgertaxen bei Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen wieder übernehmen (Fr. + 350'000). Die Fallzahlen in der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe steigen an (Fr. + 616'000).

6

VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

Nettoaufwand Budget 2019
Nettoaufwand Budget 2018

Fr. 2'324'600.00
Fr. 2'468'700.00

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr müssen sich die Gemeinden ab 2019 an der Einlage des Kantons in den Bahninfrastrukturfonds des Bundes beteiligen (Fr. + 287'000). Aufgrund der neuen Abschreibungsmethode von HRM2 wird mit Minderaufwendungen gerechnet (Fr. - 440'000). Die 18-jährigen Motoren des Schiebators beim Werkhof Tyslimatt sollen ersetzt werden (Fr. 18'000). Es ist in den letzten Jahren vermehrt zu Störungen und Reparaturaufwendungen gekommen.

7

UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

Nettoaufwand Budget 2019
Nettoaufwand Budget 2018

Fr. 1'020'200.00
Fr. 1'140'850.00

Die mutmasslichen Ertrags- und Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung Fr. + 279'300, Abwasserbeseitigung Fr. + 35'000 und Abfallbeseitigung Fr. - 10'600) werden den Spezialfinanzierungen entnommen bzw. gutgeschrieben. Diese werden sich voraussichtlich auf einen Bestand von Fr. 4.4 Mio. erhöhen. Vor allem die Reduktion der Abschreibungen unter HRM2 (Fr. - 243'000) und tiefere Beiträge an die Limeco (Fr. - 280'000) führen in den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu diesen besseren Ergebnissen. Die kommunalen Verkehrsbaulinien werden gesamtheitlich revidiert (Fr. + 40'000). Um die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und die Energienutzung festzulegen, wird neu ein kommunaler Energieplan erarbeitet (Fr. + 45'000).

8

VOLKSWIRTSCHAFT

Nettoertrag Budget 2019
Nettoertrag Budget 2018

Fr. 766'500.00
Fr. 798'950.00

Es wird mit einer höheren Gewinnausschüttung der ZKB von Fr. 700'000 (Fr. + 14'000) und einer leicht reduzierten Ausgleichsvergütung der EKZ von Fr. 200'000 (Fr. - 5'000) geplant.

9

FINANZEN UND STEUERN

Nettoertrag Budget 2019
Nettoertrag Budget 2018

Fr. 21'631'800.00
Fr. 19'168'100.00

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der vorläufigen Zahlen der laufenden Periode wird der einfache Steuerertrag unverändert zum Vorjahr für die Steuerperiode 2019 auf Fr. 26'500'000 festgesetzt. Die Steuern früherer Jahre wurden erhöht (Fr. + 665'000) und im Gegenzug die Grundstückgewinnsteuern reduziert (Fr. - 500'000).

Nach Vorgabe von HRM2 wird der Finanzausgleich periodengerecht abgegrenzt. Die Politische Gemeinde rechnet für das Jahr 2019 mit einem Finanzausgleich von rund Fr. 4'100'000. Für die Berechnung müssen die eigenen Steuerkraft sowie das Kantonsmittel geschätzt werden. Im Budget 2018 sind Fr. 2'232'000 vorgesehen.

Die Abschreibungen werden neu auf den einzelnen Funktionen geführt.

Funktionale Gliederung	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG						
Nettoergebnis		1'875'800.00	4'875'899.20	1'855'500.00		
Legislative und Exekutive	6'10'200.00	2'984'600.00		3'020'399.20		
Allgemeine Dienste	4'250'200.00	1'875'800.00		3'500.00		
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT						
Nettoergebnis		443'000.00	2'547'100.00	465'500.00		
Öffentliche Sicherheit	938'400.00	2'210'000.00		2'081'600.00		
Rechtsprechung	44'300.00	120'500.00	931'500.00	129'500.00		
Allgemeines Rechtswesen	1'014'200.00	7'500.00	42'200.00	7'500.00		
Feuerwehr	480'700.00	248'500.00	952'300.00	238'000.00		
Verteidigung	175'400.00	62'500.00	433'500.00	62'500.00		
		4'000.00	187'600.00	28'000.00		
2 BILDUNG						
Nettoergebnis	135'600.00	87'500.00	128'400.00	87'500.00		
Übriges Bildungswesen	135'600.00	48'100.00	128'400.00	40'900.00		
		87'500.00		87'500.00		
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT						
Nettoergebnis	3'774'100.00	1'620'200.00	4'013'100.00	1'661'700.00		
Kulturerbe	13'000.00	2'153'900.00		2'351'400.00		
Kultur, übrige	359'300.00	24'000.00	13'000.00	24'000.00		
Sport und Freizeit	3'401'800.00	1'596'200.00	3'638'700.00	1'637'700.00		
4 GESUNDHEIT						
Nettoergebnis	14'219'200.00	11'190'400.00	13'758'300.00	11'153'700.00		
Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	13'258'200.00	3'028'800.00		2'604'600.00		
Ambulante Krankenpflege	821'500.00	11'187'700.00	13'086'000.00	11'151'000.00		
Gesundheitsprävention	29'000.00	2'700.00	553'800.00	2'700.00		
Gesundheitswesen, Übriges	110'500.00		38'500.00			
			80'000.00			

Funktionale Gliederung	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	13'546'100.00	4'687'000.00	12'685'600.00	4'933'000.00		
Nettoergebnis		8'859'100.00		7'752'600.00		
Krankheit und Unfall	550'000.00	550'000.00	520'000.00	520'000.00		
Invaldität	2'340'000.00	1'150'000.00	2'325'975.00	1'152'675.00		
Alter und Hinterlassene	3'262'500.00	1'562'000.00	3'242'025.00	1'564'325.00		
Familie und Jugend	1'900'600.00	106'000.00	1'544'800.00	93'000.00		
Arbeitslosigkeit	10'000.00		40'000.00			
Sozialhilfe und Asylwesen	5'478'000.00	1'319'000.00	5'007'800.00	1'603'000.00		
Soziale Wohlfahrt, Übriges	5'000.00		5'000.00			
6	2'676'600.00	352'000.00	2'826'999.20	358'300.00		
Nettoergebnis		2'324'600.00		2'468'699.20		
Strassenverkehr	1'441'900.00	321'000.00	1'911'426.80	329'300.00		
Öffentlicher Verkehr	1'234'700.00	31'000.00	915'572.40	29'000.00		
7	5'473'800.00	4'453'600.00	5'901'051.60	4'760'200.00		
Nettoergebnis		1'020'200.00		1'140'851.60		
Wasserversorgung	1'739'000.00	1'719'000.00	1'698'400.00	1'704'400.00		
Abwasserbeseitigung	1'519'000.00	1'519'000.00	1'768'900.00	1'768'900.00		
Abfallwirtschaft	1'207'100.00	1'205'600.00	1'277'800.00	1'276'300.00		
Verbauungen	361'700.00		565'054.80	300.00		
Arten- und Landschaftsschutz	54'200.00		34'000.00			
Übriger Umweltschutz	374'800.00	10'000.00	416'086.80	10'300.00		
Raumordnung	218'000.00		140'810.00			
8	137'900.00	904'400.00	96'450.00	895'400.00		
Nettoergebnis		766'500.00		798'950.00		
Landwirtschaft	77'400.00	1'200.00	34'300.00	1'200.00		
Forstwirtschaft	31'000.00	2'500.00	33'000.00	2'500.00		
Jagd und Fischerei		700.00		700.00		
Industrie, Gewerbe, Handel	29'500.00		29'150.00			
Banken und Versicherungen		700'000.00		686'000.00		
Brennstoffe und Energie		200'000.00		205'000.00		

Funktionale Gliederung	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9 FINANZEN UND STEUERN	5'740'600.00	27'372'400.00	965'800.00	20'133'900.00		
<i>Nettoergebnis</i>	<i>2'163'1800.00</i>		<i>19'168'100.00</i>			
91 Steuern	110'000.00	17'257'500.00	89'000.00	17'085'000.00		
93 Finanz- und Lastenausgleich	4'929'000.00	9'416'000.00		2'232'000.00		
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	701'600.00	698'900.00	876'800.00	816'900.00		
	53'217'300.00	52'986'300.00	47'798'700.00	46'304'700.00		
Gesamtergebnis		231'000.00		1'494'000.00		
	53'217'300.00	53'217'300.00	47'798'700.00	47'798'700.00		

Investitionsplanung 2020 - 2027

(in Fr. 1'000)	vor 2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	>2027	Total
0220 Allgemeine Dienste													
Erneuerung IT-Infrastruktur			85	90	0								175
Externe Digitalisierungsstrategie	0	100											100
0290 Verwaltungliegenschaften													
Substanzerhalt Aussenhülle Gemeindehaus	0	120											120
1500 Feuerwehr													
Vorplatz Feuerwehrgebäude, Sanierung			150										150
3410 Freibad Weihermatt													
Austausch Boiler			75										75
Sanierung (Technik, Installationen, Garderoben, Becken)						100	3'100	3'100					6'300
3411 Mehrzweckanlage Zentrum Spitzacker													
Sanierung Zentrumsanlage Spitzacker				250	6'300	5'000							11'550
3414 Kunsteisbahn Weihermatt													
Austausch Amoniaktank				80									80
3415 Fussballplätze Weihermatt und Chlösterli													
Sanierung und Erweiterung Garderoben Chlösterli				25	250								275
Beiträge Sportfonds					-25								-25
4211 Alterszentrum Weihermatt													
Erneuerung Netzwerk- und Serverinfrastruktur			100										100
Investitionen 2019			181										181
Investitionen 2020				50									50
Investitionen 2021					50								50
Investitionen 2022						50							50
Investitionen 2023							50						50
Investitionen 2024								50					50
Investitionen 2025									50				50
Investitionen 2026										50			50
Investitionen 2027											50		50

(in Fr. 1'000)	vor 2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	>2027	Total
6150 Gemeindestrassen													
Optimierungsmassnahmen südlicher Dorfeingang (Birmensdorferstrasse)			20	80									100
In der Rebhalden (Teilabschnitt Nr. 17 bis Im Grüt Nr. 42)	0	10	540										550
Bachstrasse (Abschnitt Mühlegasse - DL Birmensdorferstr./HWS Schäflibach)	0	200	250	1'450	450								2'350
Untere Bahnhofstrasse/Weihermattstrasse (bis Utikonstrasse)	1'281	319											1'600
Birmensdorfer-/Feldstrasse (Sanierung/Redimensionierung)	1'002	1'159	1'156										3'317
Weihermattstrasse (Abschnitt Utikonstr. bis PP Freibad)						20	20	1'500					1'540
Langsamverkehr (Schwachstellenbereinigung)	6	100	100	50					600				856
Utikonstrasse (bis Bahnübergang Weihermatt)			10	500									510
Im Heidenkeller/Keimierweg (inkl. Zone 30)	0	50	1'300	200									1'550
Dorfstrasse (inkl. Strassenraumneugestaltung)					20	20	550						590
In der Luberzen (Gestaltung öff. Raum/ Strassenraum LTB)			20	750	250								1'020
Busverbindungstrasse (Bergermoos-Ristet)					100	100			400				600
Sanierung Schlierenstrasse								20	1'200				1'220
Sanierung Stichstrasse Hackacker Lörler	0	100											100
Kompakt-/Kommunaltraktor (Ersatz)			150										150
Schürhofweg Beleuchtung			60										60
7101 Wasserversorgung													
Uetlibergstrasse (Abschnitt Sonnhaldenstr. bis Jakob-Schächli-Str.)	0	10	510										520
In der Rebhalden (im Kontext "Im Grüt", Teilabschnitt bis Nr. 17)	0	10	350										360
GWL (Ersatz Haupttransportleitung)				350		1'000	1'000						2'350
WL-Ersatz (Reservoir Klebersmättli - PW Birmensdorf)								1'000	1'000				2'000
Zweitleitung (Stockächer - PW Badwis)					10	350							360
Reservoir Klebersmättli (Auskleidung Kammern)	0	250	260										510
Untere Bahnhofstrasse/Weihermattstrasse (bis Utikonstrasse)	285	350											635
Bachstrasse (Abschnitt Mühlegasse - DL Birmensdorferstr./HWS Schäflibach)		10	10	100									120
Dorfstrasse (Dorfstrasse 44 bis Blächenstrasse)					50	700					300		750
Versorgung Chlistig (Neuerschliessung/8b)													300
Versorgung unteres Reppischtal (Umlegung/8b)						280							280

(in Fr. 1'000)	vor 2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	>2027	Total
Birmensdorfer-/Feldstrasse (Sanierung/Redimensionierung)	913	700	20										1'633
Weihermattstrasse (Abschnitt Utikonstr. bis Kreuzung Stockäcker)						40	40	1'320	10	380			1'400
Bergermosstrasse (Kreuzung Heinrich-Stutz-Str.)						10	300	15	485				390
Im Hanfland (zw. Schlierenstr. - Bodenfeldstr.)													310
Urdorf-Süd, Bergermos (WL entlang Postgebäude)													500
Im Heidenkeller/Keimlertweg		50	750										800
In der Luberzen (Kontext LTB)		100		400	400								800
Pumpwerk Badwies, Einbau Messeinheit									20	1'100			1'120
Sanierung Schlierenstrasse		80											80
Sanierung Stichstrasse Hackacker Lörler		100											100
QP Niederurdorf		-500											
Anschlussgebühren Wasser 2018			-600										-500
Anschlussgebühren Wasser 2019				-500									-500
Anschlussgebühren Wasser 2020					-400								-400
Anschlussgebühren Wasser 2021													-400
Anschlussgebühren Wasser 2022						-700							-700
Anschlussgebühren Wasser 2023							-400						-400
Anschlussgebühren Wasser 2024								-400					-400
Anschlussgebühren Wasser 2025									-400				-400
Anschlussgebühren Wasser 2026										-400			-400
Anschlussgebühren Wasser 2027											-400		-400
7201 Abwasserbeseitigung													
Bachstrasse (Abschnitt Mühlegasse - DL Birmensdorferstr./HWS Schäflibach)		100	50	600	50								800
Untere Bahnhofstrasse/Weihermattstrasse (bis Utikonstrasse)	645	220											865
Birmensdorfer-/Feldstrasse (Sanierung/Redimensionierung)	1'071	50											1'121
Erneuerung Genereller Entwässerungsplan (GEP)	182	260	50										492
Weihermattstrasse (Abschnitt Utikonstr. bis Ende Schulanlage)						20	20	1'080	20	980			1'120
Sanierung Schlierenstrasse													1'000
Im Heidenkeller/Keimlertweg		10	100										110
GEP Massnahmen		-600		760		880			620				2'260
Anschlussgebühren Abwasser 2018			-750										-600
Anschlussgebühren Abwasser 2019													-750
Anschlussgebühren Abwasser 2020				-650									-650
Anschlussgebühren Abwasser 2021					-500								-500
Anschlussgebühren Abwasser 2022						-800							-800
Anschlussgebühren Abwasser 2023							-450						-450

(in Fr. 1'000)	vor 2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	>2027	Total
Anschlussgebühren Abwasser 2024								-450					-450
Anschlussgebühren Abwasser 2025									-450				-450
Anschlussgebühren Abwasser 2026										-450			-450
Anschlussgebühren Abwasser 2027											-450		-450
7301 Abfallbeseitigung													
Sammelstelle Zwischenbächen (Schäflibach)			100										100
7410 Gewässerverbauungen													
Rückhaltebecken Allmend + Itismos	38	120	60	65	65	2200							2'548
Staatsbeitrag						-950							-950
Dorfstrasse 17, Bachtobelgraben	114	500											614
Staatsbeitrag		-190											-190
Bachstrasse Mühlegasse - DL Birmensdorferstrasse (HWS Schäflibach)	97	200	200	3'300	300								4'097
Staatsbeitrag					-1'100								-1'100
Schäflibach, Abschnitt Zwischenbächen - Lips-Areal	442	5040	1260										6'742
Staatsbeitrag			-600	-2'900									-3'500
Gewässerraumausscheidung ganzes Gemeindegebiet			70										70
Unterhalt Bärenweiher			75										75
7710 Friedhof													
Urnennischenwand													100
7790 Umweltschutz übriges													
Erneuerung Bewirtschaftungskonzept (Natur u. Landschaft)													60
Revision Inventar "Natur und Landschaft"													50
7900 Raumordnung													
Entwicklungsplanung Wirtschaftsraum Nord	253	150	100										503
Revision Bau- und Zonenordnung "Siedlungsgebiet"													100
Revision kommunaler Richtplan													100
9630 Liegenschaften Finanzvermögen													
Kauf Grundstück Kat-Nr. 326 (Zone E/S)													400
Total Nettoinvestitionen	6'329	9'178	6'372	5'200	6'370	7'620	4'930	6'515	2'375	3'860	-800	400	58'349

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	85'000.00	0.00	220'000.00	0.00	0.00	0.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	150'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
2 Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	75'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
4 Gesundheit	281'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3'606'000.00	0.00	1'088'000.00	0.00	0.00	0.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	4'125'000.00	1'950'000.00	5'563'000.00	1'100'000.00	0.00	0.00
8 Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	8'322'000.00	1'950'000.00	6'871'000.00	1'100'000.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)		-6'372'000.00		-5'771'000.00	0.00	0.00
Total	8'322'000.00	8'322'000.00	6'871'000.00	6'871'000.00	0.00	0.00

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen

Investitionen über Fr. 100'000 werden aufgeführt und mit Erläuterungen ergänzt.

1

ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

Nettoaussgaben Budget 2019 Fr. 150'000.00
Nettoaussgaben Budget 2018 Fr. 0.00

Konto	Budget 2019
1500	
1500.5030.00	150'000.00

Feuerwehr

Der Vorplatz des Feuerwehrgebäudes weist erhebliche Risse und Schäden auf und ist damit sanierungsbedürftig. Mit einer zwischenzeitlich nicht mehr aufschiebbarer Belagssanierung können auch die darunter durchführenden Werkleitungen vor der Belastung der Überfahrt von schweren Fahrzeugen geschützt werden.

4

GESUNDHEIT

Nettoaussgaben Budget 2019 Fr. 281'000.00
Nettoaussgaben Budget 2018 Fr. 0.00

Konto	Budget 2019
4121	
4121.5060.00	281'000.00

Alterszentrum Weihermatt

Erweiterung Bewohneralarmierung auf ganzes Gebäude und Areal (Fr. 158'000). Ersatz der in die Jahre gekommenen Netzwerk- und Serverinfrastruktur (Fr. 100'000), um einen Anschluss an die IT-Infrastruktur der Gemeindeverwaltung zu ermöglichen.

6

VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

Nettoaussgaben Budget 2019
Nettoaussgaben Budget 2018

Fr. 3'606'000.00
Fr. 1'088'000.00

Konto	Budget 2019	Hinweis: Massnahmen, die weitere Funktionen betreffen, sind entsprechend "*" gekennzeichnet.
6150		Gemeindestrassen
6150.5010.00	250'000.00	* Erarbeitung des Bauprojekts und diverse Voruntersuchungen "Bachstrasse Mühlegasse - Durchlass Birmensdorferstrasse (HWS Schäflibach)".
6150.5010.00	1'156'000.00	Die Baudirektion des Kantons Zürich saniert in den Jahren 2017/2018/2019 die zweite Etappe der Birmensdorferstrasse/Feldstrasse. 2019 erfolgt die Schlusszahlung der Pauschale. Im Embri gab es eine Projekterweiterung um ca. 110 Meter.
6150.5010.00	100'000.00	Im Zusammenhang mit dem Langsamverkehrskonzept der Gemeinde sollen Schwachstellen zur Erhöhung der Sicherheit von Fussgängern und Velofahrern behoben werden.
6150.5010.00	540'000.00	* In der Rebhalden (Teilabschnitt Nr. 17 bis Im Grüt Nr. 42) soll der Belag, die öffentliche Beleuchtung sowie der zweite Teil der Wasserleitung altershalber saniert werden.
6150.5010.00	1'300'000.00	* Heidenkeller/Keimlerweg: Nach Abschluss der Bauarbeiten für die Überbauung "Heidenkeller" soll die Strasse saniert und Zone 30-konform ausgebaut werden. Gleichzeitig zu den Sanierungsarbeiten an der Strasse werden gemäss GWP und GEP die Wasser- und Abwasserleitungen sowie die öffentliche Beleuchtung ersetzt.
6150.5060.00	150'000.00	Als Ersatz für zwei Traktoren (Motorenschaden/altershalber) soll ein Kompakt-/Kommunaltraktor mit entsprechenden Anbauteilen angeschafft werden.

UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

Nettoaussgaben Budget 2019
Nettoaussgaben Budget 2018

Fr. 2'175'000.00
Fr. 4'463'000.00

Konto	Budget 2019	Hinweis: Massnahmen, die weitere Funktionen betreffen, sind entsprechend "*" gekennzeichnet.
7101		Wasserversorgung
7101.5030.00	510'000.00	Die Wasserleitung im Bereich des Verbindungswegs Üetlibergstrasse-Üetlibergweg (Abschnitt Sonnhaldenstr.-Jakob-Schälchli-Str.) weist im oberen (östlichen) Abschnitt einen sanierungsbedürftigen Zustand auf.
7101.5030.00	350'000.00	* In der Rebhalden (Teilabschnitt Nr. 17 bis Im Grüt Nr. 42) soll der Belag, die öffentliche Beleuchtung sowie der zweite Teil der Wasserleitung altershalber saniert werden.
7101.5030.00	260'000.00	Die Beschichtungen der Kammern im Reservoir Kleibersmättel sind in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die Kammern müssen saniert werden, damit die Trinkwasserqualität im Reservoir garantiert werden kann.
7101.5030.00	750'000.00	* Heidenkeller/Keimierweg: Nach Abschluss der Bauarbeiten für die Überbauung "Heidenkeller" soll die Strasse saniert und Zone 30-konform ausgebaut werden. Gleichzeitig zu den Sanierungsarbeiten an der Strasse werden gemäss GWP und GEP die Wasser- und Abwasserleitungen sowie die öffentliche Beleuchtung ersetzt.
7101.6370.00	-600'000.00	Anschlussgebühren Wasser 2019
7201		Abwasserbeseitigung
7201.5030.00	100'000.00	* Heidenkeller/Keimierweg: Nach Abschluss der Bauarbeiten für die Überbauung "Heidenkeller" soll die Strasse saniert und Zone 30-konform ausgebaut werden. Gleichzeitig zu den Sanierungsarbeiten an der Strasse werden gemäss GWP und GEP die Wasser- und Abwasserleitungen sowie die öffentliche Beleuchtung ersetzt.
7201.6370.00	-750'000.00	Anschlussgebühren Abwasser 2019
7301		Abfallbeseitigung
7301.5030.00	100'000.00	Im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Revitalisierung des Schäflibachs soll die Sammelstelle auf dem Zwischenbächen der neuen Situation angepasst werden.
7410		Gewässerverbauungen
7410.5020.00	200'000.00	* Erarbeitung des Bauprojekts und diverse Voruntersuchungen "Bachstrasse Mühlegasse - Durchlass Birmensdorferstrasse (HWS Schäflibach)".
7410.5020.00	1'260'000.00	Der Durchlass des Schäflibachs beim Restaurant „Pappel“ sowie das Gerinne im Abschnitt des Schäflibachs zwischen dem Zwischenbächen bis zum Lips-Areal konnte 2018 hochwassersicher ausgebaut und revitalisiert werden. 2019 erfolgen die die Abschlussarbeiten im Abschnitt Zwüschenbächen bis zum Lips Areal.
7410.6310.00	-600'000.00	Von den Ausgaben für den Ausbau und die Revitalisierung des Schäflibachs können nach Abschluss der Bauarbeiten Subventionen der Baudirektion des Kantons Zürich erwartet werden.

7900
7900.5290.00

100'000.00

Raumordnung

Die Umsetzung der Entwicklungsstrategie Urdorf-Nord wird fortgeführt und die Teilrevision der BZO vorbereitet.

9

Finanzvermögen

Nettoausgaben Budget 2019
Nettoausgaben Budget 2018

Fr. 0.00
Fr. 0.00

Konto

Budget 2019

0.00

Im Finanzvermögen sind im Planjahr keine Veränderungen vorgesehen.

Abschied des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat hat das Budget 2019 der Politischen Gemeinde Urdorf genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	53'217'300.00
	Gesamtertrag	Fr.	52'986'300.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-231'000.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	8'322'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'950'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	6'372'000.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	26'500'000.00
Steuerfuss		56 %

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss / -fehlbetrag zugewiesen / belastet.

2 Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2019 der Politischen Gemeinde Urdorf zu genehmigen und den Steuerfuss auf 56 % (Vorjahr 56 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Urdorf, 1. Oktober 2018

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsidentin



Sandra Rottensteiner

Gemeindeschreiber



Urs Keller

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1 Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2019 der Politischen Gemeinde Urdorf in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 1. Oktober 2018 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	53'217'300.00
	Gesamtertrag	Fr.	52'986'300.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-231'000.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	8'322'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'950'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	6'372'000.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	26'500'000.00
Steuerfuss		56 %

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss / -fehlbetrag zugewiesen / belastet.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Urdorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2019 der Politischen Gemeinde Urdorf entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen und den Steuerfuss auf 56 % (Vorjahr 56 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Urdorf, 2. Oktober 2018

Rechnungsprüfungskommission Urdorf

Präsident



Emanuele Agustoni

Aktuar



André Fischer

Rechtsmittelbelehrung

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 17 des Gemeindegesetzes spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der zuständigen Gemeindevorsteherchaft schriftlich einzureichen.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung sind alle in Urdorf niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in den bürgerlichen Rechten nicht eingeschränkt sind, stimmberechtigt. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Protokoll

In Gemeindeversammlungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen aus dem Verfahren. Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse werden veröffentlicht.

Rechtsmittel

Die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert 5 Tagen schriftlich mit Rekurs in Stimmrechtssachen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz geltend gemacht werden. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt worden ist. Die Verletzung von übergeordnetem Recht kann innert 30 Tage schriftlich mit Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz geltend gemacht werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Rekurschrift ist beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, einzureichen.



www.urdorf.ch: Ihr Portal rund um Urdorf

Entdecken und besuchen

Sie uns im Internet.

Herzlich willkommen in Urdorf!

Online-Reservationen für Kurse und Raummieten, Kontaktformulare uvm.

Informationen zu allen Lebenslagen, Schulen, Bauland, Immobilien

Sport- und Freizeitanlagen, Bibliothek, Ortsmuseum, Vereine uvm.



Finden leicht gemacht:
Bedienungsfreundliche Suchfunktion

Gemeinderat, Gemeindeversammlung,
Kommissionen, Verwaltung und Betriebe



Heute und in Zukunft:
Was beschäftigt die Gemeinde

Abonnieren Sie den Newsletter
massgeschneidert auf Ihre Bedürfnisse



Aktuelle Informationen an vorderster Front

INTERESSIERT? NEWSLETTER ABONNIEREN

